Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen im Genossenschaftsrechte

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hermann Johannes Hempel

Referendar in Leipzig

Otto Wigand

Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.

Leipzig 1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

Erster Teil.

Die materiellen Voraussetzungen der Anfechtung 13
1. Die Generalversammlung 13
2. Ein Beschluß der Generalversammlung 17
3. Verletzung von Gesetz oder Statut 20

Zweiter Teil.

Die Natur des Anfechtungsrechtes 28

Dritter Teil.

Die Form der Anfechtung 32

Vierter Teil.

Die anfechtungsberechtigten Personen 40
1. Der Genosse 40
2. Der Vorstand 49
3. Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates . . . 51

Fünfter Teil.

Der Anfechtungsgegner 54

Sechster Teil.

Die Durchführung der Anfechtung 59
1. Die prozessualen Voraussetzungen 59
2. Die Verhandlung 67
3. Der Ausgang des Prozesses 71

Siebenter Teil.

Schadensersatzpflicht bei unbegründeter Anfechtung . . . 77

Literaturverzeichnis.

Alexander, Die Sonderrechte des Aktionärs. 1892.

Archiv für bürgerliches Recht. IX. Bd.

Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs. 1902.

Bauer, Zeitschrift für Aktiengesellschaften u. Handelsgesellschaften

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1896.

Birkenbihl-Maurer, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. 1898.

Blätter für Genossenschaftswesen. Von Dr. Schulze-Delitzsch (zit.: Bl.f.G.).

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. IV. Aufl. 1898.

Deutsche Juristen-Zeitung (zit.: D.J.Z.).

Deutsche Wirtschafts-Zeitung, herausgegeben von Prof. Dr. M. Apt.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 1881.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte (zit.: O.L.G.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit.: R.G.).

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (zit.: R.O.H.G.).

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtl. Ausg. 1888.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. u. 9. Aufl. 1906.

Gierke, Das Genossenschaftsrecht. 1873.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.

Goldmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1905.
Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.
Jessenberger, Die eingetragene Genossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. 5. 1889 und der Novelle vom 12. 8. 1896. 1897.
Juristische Wochenschrift (zit.: J.W.).
Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1904.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1906.
Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1901—1902.
Makower, Das Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Aufl. 1901.
Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. VI. Bd. 1897.
Motive zum Aktiengesetz von 1884 in Busch's Archiv.
Parisius-Crüger, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 5. Aufl. 1906.
Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich. 1876.
Pinner, Das deutsche Aktienrecht. 1899.
Pröebst, Das Reichsgesetz vom 1. 5. 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1889.
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaft. 2. Aufl. 1875.
Ring, Das Aktiengesetz von 1884. 2. Aufl. 1893.
Schulze-Delitzsch, Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. 1883.
Seufferts Archiv.
Sohm, Die deutsche Genossenschaft. 1889.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.
Thöl, Das Handelsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. 5. Aufl. 1875.
Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, herausgegeben von Rechtsanwalt Alex. von Harden in Mannheim und Dr. Ichenhaeusen in Berlin (zit.: Z.g.A.).
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Dr. L. Goldschmidt (zit.: Z.H.R.).

Abkürzungen.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Juli 1896.
E.G. = Einführungsgesetz.
F.G.G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898.
G.G. = Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. V. 1889.
G.V.G. = Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898 und der Gesetze vom 20. III. u. 5. VI. 1905.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 10. V. 1897.
Str.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. II. 1876.
Str.P.O. = Strafprozeßordnung in der Fassung des E.G. zum B.G.B. und der Gesetze vom 17. V. 1898 und 13. VI. 1902.
Z.P.O. = Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 und dem Gesetze vom 5. Juni 1905.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535715_0036

Einleitung.

Wie bei fast allen Korporationen kommt auch innerhalb der eingetragenen Genossenschaft der Wille derselben durch eine Vereinigung der Einzelwillen der Genossen in der Generalversammlung zustande. Es bildet sich der Gesamtwille durch Absorption der Minorität von der je nach der Art des zu bildenden Willens erforderlichen Majorität, worauf dann der Wille dieser Majorität nach außenhin als einheitlicher Wille der Genossenschaft zu Tage tritt. Hieraus ergibt sich die Konsequenz, daß die Genossenschaft auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses einen Willen betätigen kann, der demjenigen eines oder mehrerer Genossen direkt entgegensteht.

Der Genosse muß sich dem fügen; denn durch seinen Beitritt zu der Genossenschaft hat er sich der Majorität der Generalversammlung, die, als verkörperte Gesamtheit der Genossen, das an sich handlungsunfähige Rechtssubjekt zu leiten berufen ist, untergeordnet unter Verzicht auf die Durchsetzung seines Individualwillens [1]).

Wie aber, wenn der einzelne Genosse der Majorität nicht allein gegenübersteht, sondern von

---

1) R.O.H.G. XXV S. 310; R.G. III S. 132.

einer Minorität unterstützt wird, die der ihr entgegenstehenden Majorität fast gleich kommt?

Einzelne Schriftsteller, so J. Edmund Mayer[1]) und Bondi[2]) sind hier für eine Erweiterung der Individualrechte, insbesondere im Aktienrechte, eingetreten in der Weise, daß der Sonderwille der Minorität eine Mitberücksichtigung beanspruchen dürfe oder daß Minoritätsvertretungen innerhalb des Aufsichtsrates geschaffen werden müßten usw.[3]).

Die Gesetzgebung hat sich aber bisher ablehnend verhalten und das wohl mit Recht[4]).

Sie geht dabei von dem Standpunkte aus, daß der Genosse sich freiwillig durch seinen Beitritt zu der Genossenschaft seiner Selbstherrlichkeit begeben hat und diese jederzeit durch seinen Austritt zurückerlangen kann[5]), daß ferner aber jeder gegen zwingende Normen der Gesetzes verstoßender Beschluß als nichtig anzusehen ist.

Nun tritt aber der Genosse der Genossenschaft nicht nur im Vertrauen auf eine genaue Beachtung von zwingenden Gesetzesvorschriften, sondern auch von solchen des nachgiebigen Rechtes und besonders des Statutes bei.

---

1) Holdheim Bd. 13 S. 289.

2) Zukunft v. 14. 11. 03. S. 262 fg. u. Allg. Öster. Gerichtszeitung Bd. 51 S. 392 fg.

3) Deutsche Wirtschaftszeitung II. Jahrg. S. 1014.

4) Vgl. Holdheim Bd. 13 S. 289.

5) Obgleich dem Gesellschafter, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, nach § 723 B.G.B., § 339 H.G.B. ein sofortiges Kündigungsrecht zusteht, wird ein Rücktrittsrecht des Genossen nach §§ 327, 346 B.G.B. wegen Vertragsverletzung verneint (O.L.G. 16, 370); auch wenn er bei Abgabe der Beitrittserklärung arglistig getäuscht war, kann er seine Erklärung nicht anfechten (R.G. 57, 292).

Es sprach deshalb schon Gierke [1]) von einer allgemeinen staatlichen Rechtsschutzzusage, die dem einzelnen Mitgliede bei Verletzung von Gesetz und Statut durch die Majorität die Befugnis einräume, die Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten.

Allmählich kam man dann dazu, dem einzelnen Genossen eine Mitwirkung bei der Lebensbetätigung der Genossenschaft zuzusprechen, woraus sich das Recht ergab, eine gegen das Gesetz und Statut verstoßende Verwaltung zu hindern.

Diese Auffassung, die zu einem Anfechtungsrechte gegen gesetz- und statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse führte, wurde von Bekker [2]) und Thöl [3]) und später von Lehmann [4]) und Alexander [5]) vertreten und auch in verschiedenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts [6]) und Reichsgerichts [7]) anerkannt, noch ehe sie eine gesetzliche Regelung gefunden hatte.

Feste Gestaltung erhielt dieses Anfechtungsrecht erst durch die Aktiennovelle vom Jahre 1884.

In dieser Novelle wurde für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das Recht des Gesellschafters normiert, gesetz- und

---

1) Genossenschaftstheorie S. 177 fg., 262. Ein selbständiges Recht des Gesellschafters auf Beobachtung von Gesetz und Statut erkannte Gierke nicht an.

2) Beiträge zum Aktienrecht in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 17 S. 433, 437.

3) Handelsrecht Bd. 1 S. 497.

4) Recht der Aktiengesellschaft Bd. 2 S. 216.

5) Sonderrechte S. 33.

6) Bd. 9 S. 273; Bd. 17 S. 109; Bd. 22 S. 274 fg.; Bd. 25 S. 310.

7) Bd. 3 S. 126; Bd. 7 S. 72; Bd. 15 S. 100.

statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse anzufechten [1]).

Die Novelle ging aber noch einen Schritt weiter. Während man nämlich bisher zur Geltendmachung des Anfechtungsrechtes ein vermögensrechtliches Interesse des betreffenden Gesellschafters verlangt hatte, ließ die Novelle diese Forderung fallen und faßte den anfechtenden Aktionär als Träger und Vertreter des Gesamtwillens der Gesellschaft auf [2]).

Damit war ohne weiteres gegeben, daß die Anfechtung auch für und gegen alle Aktionäre wirken mußte.

In dieser Fassung nahm das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 das Anfechtungsrecht aus dem Gebiete der Aktiengesellschaft in die Genossenschaft hinüber.

Es soll nun im folgenden versucht werden, das Anfechtungsrecht in seiner Geltendmachung und Wirkung an der Hand des heutigen Genossenschaftsrechtes zu betrachten. Dabei werden die für das Aktienrecht ergangenen Entscheidungen ohne weiteres für die analogen Bestimmungen des Genossenschaftsrechtes zitiert werden.

---

1) Reichstagsverhandlungen 1884 Bd. 3 S. 295 fg.

2) Pinner S. 234 zu § 271; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 565 fg.

Erster Teil.

Die materiellen Voraussetzungen der Anfechtung.

1. Die Generalversammlung.

Der Vorstand der eingetragenen Genossenschaft ist gesetzlich zur Vertretung der Genossenschaft berufen[1]). Seine Tätigkeit ist der Überwachung des Aufsichtsrates unterstellt[2]). Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden[3]) und sind der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen Gesetz, Statut und etwaige Generalversammlungsbeschlüsse festgesetzt haben[4]). Überschreitet der Vorstand seine Befugnisse, so ist der einzelne Genosse nicht in der Lage, eigenmächtig diesen Maßnahmen entgegenzutreten. Insbesondere hat der Genosse kein Recht, irgendwelche im Namen der Genossenschaft vom Vorstande vorgenommenen Handlungen anzufechten[5]) und etwa, wie Cosack will[6]), durch eine einstweilige Verfügung bis zur

---

1) § 24 G.G.
2) § 38 G.G.
3) § 34 G.G.
4) § 27 G.G.
5) Staub, Anm. 1 zu § 250.
6) § 116 I 6.

Entscheidung der Generalversammlung zu sistieren [1]). Es steht ihm nur frei, auf Grund seines durch seine Mitgliedschaft gegebenen Mitverwaltungsrechtes die Generalversammlung zum Vorgehen gegen den pflichtwidrigen Vorstand und event. auch gegen den Aufsichtsrat zu veranlassen. Im Gegensatze zu der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (§ 711 B.G.B.) und der offenen Handelsgesellschaft (§ 115 H.G.B.), wo jedem Gesellschafter im Innenverhältnis ein Vetorecht gegen die für die Gesellschaft bindenden Handlungen der anderen Gesellschafter zusteht, kann es bei der Genossenschaft wie auch bei der Aktiengesellschaft geschehen, daß der Vorstand seine pflichtwidrigen Handlungen bereits ausgeführt hat, ehe überhaupt die Generalversammlung zum Sprechen kommt. Denn die Generalversammlung ist im Gegensatze zu Vorstand und Aufsichtsrat kein dauerndes Organ der Genossenschaft, da sie nur auf eine ordnungsmäßige Berufung hin wirksam in Tätigkeit treten kann [2]).

Die Genossen können nicht eigenmächtig zusammentreten und bindende Beschlüsse für die Genossenschaft fassen.

Selbst wenn bei einer nicht ordnungsmäßig berufenen Versammlung sämtliche Genossen, also

---

1) Vgl. R.O.H.G. 19 S. 178; 22 S. 239; 23 S. 275. Anders R.G. 10 S. 66, wo unter gewissen Voraussetzungen eine Schadensersatzklage des Aktionärs gegen die Vorstandsmitglieder anerkannt wird, wenn die Generalversammlung den Handlungen derselben nie zugestimmt hat. Ebenso Bachmann S. 137, der dem Aktionär das Recht auf eine einstweilige Verfügung geben will, bis die Generalversammlung die Handlungsweise des Vorstandes gutgeheißen hat.

2) § 46 G.G.

auch Vorstand und Aufsichtsrat, zugegen wären, kann von einer Generalversammlung im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden[1]). Eine Generalversammlung ist vielmehr nur die ordnungsmäßig berufene Versammlung der Genossen oder deren Vertreter. Es muß jedem einzelnen Genossen auf Grund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen Gelegenheit gegeben worden sein, dieser Versammlung beizuwohnen. Ob der Genosse tatsächlich in dieser Versammlung erscheint oder die Versammlung ignoriert, ist gleichgültig[2]). Selbst wenn nur ein Genosse erschienen ist, würde doch m. E. eine Generalversammlung vorliegen[3]). Ob diese Generalversammlung beschlußfähig ist, ist eine andere Frage.

Ebenso wäre eine Generalversammlung möglich, in der überhaupt kein Genosse persönlich anwesend ist, sondern lediglich Vertreter derselben. Doch wird dieser Fall bei der Genossenschaft, anders als bei der Aktiengesellschaft, nur äußerst selten eintreten, da bei der Genossenschaft einerseits Vorstand und Aufsichtsrat selbst Genossen sind[4]) und zweitens die Ausübung des Stimmrechtes nur in Ausnahme-

---

1) Daß die von einer derartigen Versammlung (Universalversammlung) gefaßten Beschlüsse mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit doch gültig sind, ist unten ausgeführt (vgl. S. 16).

2) Der nicht Erschienene ist einverstanden. (Motive S. 296.) Auch im östr. Recht vertritt Canstein, Handelsrecht I S. 544, die Meinung, daß die nicht erschienenen Genossen wie im Prozesse mit der Willenserklärung präkludiert werden.

3) Vgl. R.G. 34, 116; a. M. Parisius-Crüger, der nach dem Grundsatze tres faciunt collegium ein Minimum von drei Genossen fordert.

4) § 24 u. § 36 G.G.

fällen durch Bevollmächtigte bewirkt werden kann [1]). Die Generalversammlung wird in der Regel berufen durch den Vorstand, doch hat das Genossenschaftsgesetz noch weitere Möglichkeiten festgesetzt und es ferner dem Statute überlassen, über diese vom Gesetze festgelegten Fälle hinaus noch andere Berufungsarten aufzustellen. Insbesondere hat der § 45 des G.G. ein jus singulorum normiert, das dem einzelnen Genossen unterstützt von einer Minderheit eine Möglichkeit an die Hand gibt, Angelegenheiten der Genossenschaft zur Verhandlung und Abstimmung in einer Generalversammlung zu bringen und so die Maßnahmen der übrigen Organe der Genossenschaft der Kritik einer Generalversammlung zu unterbreiten.

Ist die Generalversammlung von einer unberechtigten Seite berufen worden, so liegt eine Generalversammlung überhaupt nicht vor. Beschlüsse, die in dieser Versammlung gefaßt werden, sind von vornherein ungültig und brauchen nicht angefochten zu werden [2]). Waren jedoch alle Genossen zugegen (Universalversammlung), und hat keiner gegen die Abhaltung der Versammlung und gegen die Beschlußfassung Widerspruch erhoben, so erhalten die gefaßten Beschlüsse trotz ungültiger Einberufung doch Geltung; zumal wenn in dieser Versammlung einstimmig Beschlüsse gefaßt werden [3]). Sind dagegen bei der Berufung durch das zuständige Organ nur Vorschriften verletzt, die im Interesse der Mitglieder aufgestellt sind und auf die diese wirksam

1) § 43 Abs. 4 G.G.
2) Vgl. Staub Anm. 9 zu § 256.
3) Vgl. R.G.St. 29, 384; auch O.L.G. XIV, 352.

verzichten können — anders bei Beschlüssen, die gegen zwingende Gesetzesnormen verstoßen — so hängt die Gültigkeit der in dieser Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von dem Verhalten der Genossen ab, nämlich davon, ob diese die Beschlüsse anfechten oder nicht.

Schweigt also der Genosse in solchem Fall zu der ordnungswidrigen Berufung, was dem Verzichte rechtlich gleichgestellt wird, so wird der gefaßte Beschluß nach Ablauf der Anfechtungsfrist unanfechtbar rechtsgültig [1]). Das erscheint geboten. Denn da die Ordnungswidrigkeit der Berufung sich oft nicht sofort erkennen läßt, müßte sonst noch nach Jahren ein Beschluß, der längst ausgeführt ist und der die verschiedensten Rechtswirkungen nach sich gezogen haben kann, nachträglich als von vornherein nichtig angesehen werden, was zu den heillosesten Verwirrungen im wirtschaftlichen Leben führen würde. Man ist deshalb in der Praxis sogar so weit gegangen, daß selbst für den Genossen, der von der ordnungswidrig stattgehabten Generalversammlung keine Kenntnis erhalten hatte, die Frist der Anfechtung verstreicht, selbst wenn er überhaupt sein Anfechtungsrecht nicht hat geltend machen können [2]).

2. Ein Beschluß der Generalversammlung.

Der Zweck der Berufung der Generalversammlung ist, dem einzelnen Genossen auf Grund seiner Mitgliedschaft Gelegenheit zu geben, sich zu den die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten zu

1) Vgl. Lehmann S. 297 im Archiv für bürgerl. Recht IX Bd.
2) Vgl. unten S. 61.

äußern, worauf der Genosse schon nach dem Gesetze vom Jahre 1868 kraft seines Mitgliedsrechtes ein Recht hatte. Dies geschieht in der Weise, daß der Genosse nach etwaigen Anträgen und Diskussion seine Stimme bei der von dem Vorsitzenden angeordneten Abstimmung pro oder contra abgibt oder sich der Stimmenabgabe enthält[1]). Das Resultat der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest und erhält damit die Willensäußerung der Majorität, die den Beschluß zustande bringt.

Welcherlei Art die Angelegenheit ist, über die abgestimmt wird, kommt nicht in Frage. Die Generalversammlung ist als oberstes Organ der Genossenschaft innerhalb der gesetzlichen Grenzen zuständig für alle Angelegenheiten, die die Genossenschaft betreffen[2]), und gibt ihren Willen stets durch einen Beschluß kund, der auf dem Resultate der erfolgten Abstimmung beruht.

Es muß daher m. E. trotz entgegenstehender Meinung[3]) auch die Ablehnung eines Antrages als Beschluß der Generalversammlung angesehen und als zur Anfechtung geeignet bezeichnet werden. Denn es ist nicht einzusehen, warum z. B. die Ausschließung eines Genossen als Beschluß der Generalversammlung aufgefaßt werden soll, die Ab-

---

1) Auf die verschiedenen Arten, in welcher Weise die Abstimmung erfolgen kann, ist hier nicht einzugehen, da dies zu weit abführen würde.

2) O.L.G. XVI, 108. Beschlüsse, die die Grenzen der Generalversammlung überschreiten, sind nichtig; vgl. R.G. 17, 16; 21, 159; 36, 136; 37, 65; 42, 79; 47, 153; 62, 315; R.G. in J.W. 1901 S. 83, Staub Anm. 15 zu § 273, Parisius-Crüger S. 370.

3) Staub Anm. 1 § 271, Fleischmann in D.J.Z. 1902 S. 293.

lehnung seiner Aufnahme aber nicht; oder warum ein Beschluß, durch den die Auflösung der Genossenschaft ausgesprochen worden ist, wegen Verletzung von Gesetz oder Statut soll angefochten werden können, ein unter denselben Umständen zustande gekommener Beschluß, der die beantragte Auflösung der Genossenschaft ablehnt, aber nicht. Der entgegenstehenden, auf § 251 H.G.B. gestützten Ansicht ist vorzuhalten, daß der zustande gekommene Beschluß ein Ablehnungsbeschluß ist, der dem Antrage gegenüber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich hat.

Allerdings wird sich die Anfechtung eines Ablehnungsbeschlusses aus dem Grunde erübrigen, weil ja der gestellte, aber abgelehnte Antrag jederzeit neu zur Abstimmung gebracht werden kann und durch einen neuen gültigen Beschluß der in der früheren Ablehnung liegende Beschluß ohne jede Anfechtung hinfällig wird. Auch wird in der Regel die Ablehnung eines Antrages deshalb keine Anfechtung nötig machen, weil die Anfechtung die Ausführung des Beschlusses verhindern will, die Ablehnung aber zu keiner Ausführung führt. Daß dies jedoch nicht immer der Fall ist, zeigt die oben erwähnte Ablehnung der beantragten Auflösung der Genossenschaft, deren Erfolg die Fortführung der Genossenschaft ist.

Als Beschluß der Generalversammlung ist ferner die durch eine Abstimmung herbeigeführte Vertagung, sei es der Generalversammlung selbst oder eines zur Debatte gestellten Antrages, anzusehen. Bricht der Vorsitzende in Ausübung seines ihm übertragenen Rechtes zur Leitung der Generalversamm-

lung diese aus praktischen Gründen, z. B. späte Nachtstunde, Unwetter, Feuersgefahr u.s.w. ohne vorher gegangene Abstimmung ab, so wird man auch mit Rücksicht auf die etwaige stillschweigende Zustimmung der Majorität von einem Vertagungsbeschlusse nicht reden können, da hier das Recht der Vertagung, falls das Statut nichts anderes bestimmt, nach parlamentarischem Brauche dem Vorsitzenden allein zuzusprechen ist.

Nach der herrschenden Meinung wird auch eine Wahl, falls sie durch Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt ist, mit Recht unter die Generalversammlungsbeschlüsse gerechnet [1]).

Dagegen ist ein bloßer Antrag, auch wenn aus der Diskussion deutlich hervorgegangen ist, daß hinter ihm die Majorität steht, noch nicht als Beschluß aufzufassen und daher ungeeignet, als Objekt der Anfechtung zu dienen [2]). Wohl aber ergibt die Abstimmung darüber, ob über einen Antrag abgestimmt werden soll, ihrerseits wieder einen Beschluß.

3. Verletzung von Gesetz oder Statut.

Solange sich die Beschlüsse der Generalversammlung in den Grenzen, die ihr durch Gesetz oder Statut gesteckt sind, halten, steht ihnen der einzelne Genosse machtlos gegenüber, da er sich im Rahmen von Gesetz und Statut durch seinen Beitritt zu der Genossenschaft der Majorität der

1) Vgl. Seufferts Archiv 47 Nr. 111; Bolze Bd. XII Nr. 510 S. 288; O.L.G. in Z.H.R. 40, 467.

2) Vgl. Z.g.A. 1904 S. 3.

Generalversammlung unterworfen hat[1]). Sobald aber die Genossenschaft den Boden von Gesetz oder Statut verläßt, handelt sie pflichtwidrig gegenüber jedem Genossen, dem sie stillschweigend bei seinem Beitritte die Wahrung der gesetzlichen und statutarischen Schranken zusichert. Die Genossenschaft, deren Wille durch die Majorität der Generalversammlung ausgesprochen wird, macht sich vertragsbrüchig und gibt dem Genossen, soweit er nicht selbst zustimmt[2]), ein Recht, sich gegen diese Vertragsverletzung aufzulehnen und den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen[3]).

Je nach der Art der Verletzung ist auch die Art des staatlichen Schutzmittels verschieden.

Durch einen Generalversammlungsbeschluß können verletzt werden das Gesetz, das Statut und endlich Sonderrechte[4]) einzelner Genossen.

a) Die Verletzungen von Sonderrechten sind in der Regel nur für den betreffenden Genossen von Belang, dem es ohne an die Vorschrift des § 51 G.G. gebunden zu sein, unbenommen ist, im Wege eines Prozesses seine Rechte gegenüber der Genossenschaft durchzufechten[5]). Der Genosse macht hier

---

1) Vgl. oben S. 9 ff.

2) Vgl. R.G. 33, 91.

3) Daß ihm kein Rücktrittsrecht zusteht, ist bereits S. 10 Anm. 5 gesagt.

4) Vertragliche Sonderrechte sind bei dem auf Gleichberechtigung der Mitglieder beruhenden Charakter der Genossenschaft ausgeschlossen, sodaß hier nur die aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Sonderrechte in Frage kommen können.

5) Vgl. R.G. 7, 34; 17, 17; 36, 136; 37, 63; Motive zu dem Reichsges. vom 18. 7. 1884 in den Anlagen zu den Reichstagsver-

gegen die Genossenschaft seine iura quaesita geltend[1]). Es können aber auch unbetroffene Genossen den fraglichen Beschluß anfechten, wobei sie an die Bestimmungen des § 51 G.G. gebunden sind[2]).

b) Wann eine Bestimmung des Statutes der Genossenschaft durch den Beschluß verletzt wird, läßt sich meist leicht bestimmen. Das Statut ist den Genossen vertraut und die Motive für die Aufstellung der einzelnen statutarischen Bestimmungen bekannt, da im Gegensatze zu der kapitalistischen Aktiengesellschaft die Genossen sehr lange Zeit Mitglieder sind und an den inneren Vorgängen der Genossenschaft viel größeren Anteil nehmen[3]). Der einzelne Genosse wird daher sehr leicht ermessen können, ob sich ein Generalversammlungsbeschluß über Bestimmungen des Statutes hinweg setzt. Bei Zweifeln in der Auslegung der einzelnen Bestimmung wird die Verkehrssitte die Richtschnur sein müssen[4]).

Der Genosse kann diesem statutenwidrigen Beginnen entgegentreten, er braucht es aber nicht

---

handlungen Nr. 21 S. 81, Sächs. Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß VI. Bd. S. 389 Nr. 6.

1) Vgl. Bachmann S. 138; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 265; Ring S. 458 et cit.

2) Vgl. R.G. 38, 14.

3) Der Aktionär ist lediglich Spekulant, dessen Interesse sich in dem Gewinne der Aktie erschöpft, während der Genosse mit seiner gesetzlichen Haftung über den Geschäftsanteil hinaus und ev. noch nach beendeter Mitgliedschaft naturgemäß ein größeres persönliches Interesse an der Genossenschaft selbst haben wird. (Vgl. Bl.f.G. 1902 Nr. 2; Gierke S. 240; Lehmann S. 297 im Archiv für bürgerliches Recht IX. Bd.)

4) Vgl. § 157 B.G.B., § 346 H.G.B.

Der Gesetzgeber gibt ihm im § 51 G.G. das Recht, einen derartigen Beschluß anzufechten. Tut er es nicht, so heißt er damit das Außerachtlassen des Statutes gut, und man wird annehmen müssen, daß er sich auch für diesen Fall seiner Selbstherrlichkeit zu Gunsten der über die Grenzen ihres Statutes hinausgehenden Genossenschaft begeben will. Eine auf stillschweigender Vereinbarung beruhende Änderung des Statutes kann in dieser Statutenüberschreitung nicht gesehen werden, selbst wenn hierbei das Erfordernis der $^3/_4$ Majorität[1]) gewahrt sein sollte. Vielmehr liegt tatsächlich eine Verletzung des zwischen dem Genossen und der Genossenschaft zufolge des Beitritts gültigen Statutes vor. Der Genosse verzichtet aber durch die Nichtanfechtung auf seinen aus der Verletzung des Statutes resultierenden Anspruch resp. wird dieser Verzicht präsumiert. Allerdings darf es sich nicht um eine dauernde Entziehung der gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte, sondern nur um eine bloße Mißachtung derselben im einzelnen Falle handeln. Denn auf die Beobachtung der Vorschriften, die nur im Interesse der einzelnen Genossen erlassen sind, kann dieser zwar im einzelnen Falle wirksam verzichten[2]), eine dauernde Entziehung würde jedoch dem Wesen der Genossenschaft widerstreiten[3]).

c) Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wann ein Generalversammlungsbeschluß gegen das Gesetz verstößt. Denn unter Gesetz ist nicht nur

1) § 16 Abs. 2 G.G.

2) Vgl. Lehmann S. 297 im Archiv für bürgerliches Recht IX. Bd.; Pinner § 250 Bem. III 2c; Staub Anm. 8 a. E. zu § 250.

3) Vgl. R.G. 41, 99; 52, 294 fg.

das Genossenschaftsgesetz zu verstehen, sondern überhaupt jede Rechtsnorm [1]). Es kommen also hier neben den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes insbesondere auch diejenigen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht, die ergänzend im Genossenschaftsrechte anzuwenden sind. Außerdem fallen aber unter den Begriff des Gesetzes auch die Verordnungen [2]) und das große Gebiet des Gewohnheitsrechtes, das gerade bei allen handelsrechtlichen Bestimmungen eine große Rolle spielt. Auch die Verletzung einer gewohnheitsrechtlichen Vorschrift würde sonach unter die Gesetzesverletzungen zu rechnen sein. Hierzu gehört z. B. die Überschreitung der allgemeinen parlamentarischen Regeln bei der Leitung der Generalversammlung [3]). Es würde allerdings möglich sein, ev. derartige gewohnheitsrechtliche Bestimmungen für die Genossenschaft durch das Statut auszuschließen, und würde dann wiederum die Außerachtlassung des Statutes unter Anwendung des ausgeschlossenen Gewohnheitsrechtes eine Statutenverletzung bedeuten.

Die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen hat eine verschiedene Wirkung, je nach dem die verletzte Gesetzesvorschrift zwingendes oder nachgiebiges Recht enthält.

Im ersteren Falle hat der Gesetzgeber eine Vorschrift aufgestellt, deren Umgehung oder Verletzung

---

1) Art. 2 E.G. zu B.G.B.; § 12 E.G. zu Z.P.O.; § 7 E.G. zu Str.P.O.; vgl. § 550 Z.P.O.

2) Plank zu Art. 2 E.G. zum B.G.B. unter 2a; Goldmann Anm. 6 zu § 271.

3) Vgl. R.G. 36, 26; Staub Anm. 14 zu § 256.

er nicht billigen will. Wird eine Handlung im Widerspruch mit dieser Vorschrift vorgenommen, so versagt ihr das Gesetz die rechtliche Wirksamkeit, sie ist nichtig. Diese Handlung kann auch nicht nachträglich abgeändert und so rechtswirksam gemacht werden, sondern die Handlung gilt als überhaupt nicht geschehen und muß daher, um wirksam zu werden, unter Beobachtung der Gesetzesvorschrift nochmals vorgenommen werden. Es können sonach aus einem gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstoßenden Beschlusse niemals Rechte hergeleitet werden, und kann sich sowohl jeder Genosse wie auch jeder Dritte auf die Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses berufen [1]). Diese Nichtigkeit kann durch jeden, der ein rechtliches Interesse nachweist, im Wege einer Feststellungsklage festgestellt, aber auch jeder Zeit von dem aus dem nichtigen Beschlusse Belangten einredeweise geltend gemacht werden.

Betrifft die Verletzung dagegen nachgiebige Gesetzesvorschriften, so billigt zwar die Gesetzgebung der Handlung Rechtswirksamkeit zu, gibt aber dem Betroffenen ein Recht der Anfechtung, das nach seiner Durchführung die vorgenommene Handlung derart beseitigt, daß sie im Rechtsleben als niemals vorgenommen gilt, gleich so als wäre sie bei ihrer Vornahme nichtig gewesen. Ein anfechtbarer Generalversammlungsbeschluß besteht hiernach zunächst, auch wenn die Anfechtung bereits erklärt ist. Erst mit der siegreichen Durchführung der An-

---

1) Vgl. R.G. 21, 159; 37, 64; 42, 82; Lehmann, Recht der Aktienges. II S. 211 und Handelsrecht S. 417; Z.H.R. 40, 89.

fechtung, d. i. mit der Rechtskraft des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, fällt der Beschluß in sich zusammen [1]).

Wann im einzelnen Falle zwingende oder nachgiebige Vorschriften vorliegen, muß aus dem Wortlaute und dem Zwecke des betreffenden Gesetzes entnommen werden. Eine allgemeine Regel läßt sich hier nicht aufstellen, wenn auch Worte wie „soll“ oder ähnliche Wendungen auf nachgiebiges Recht hinweisen. Hegt der Genosse Zweifel, ob eine zwingende oder nachgiebige Vorschrift des Gesetzes verletzt ist, so wird er gut tun, den Beschluß anzufechten, um sich so auf jeden Fall sein Anfechtungsrecht zu sichern, da sein Stillschweigen mit Ablauf der Anfechtungsfrist, ohne Rücksicht auf seine Kenntnis der Möglichkeit der Anfechtung, den anfechtbaren Beschluß zu einem gültigen macht.

Das Gesetz macht die Anfechtung davon abhängig, daß entweder ein Generalversammlungsbeschluß vorliegt, der gegen Gesetz [2]) oder Statut verstößt, oder die Berufung der Generalversammlung unrichtig erfolgt ist.

Diese Voraussetzungen müssen in erster Linie als erforderlich, aber auch als ausreichend angesehen werden. Insbesondere muß es jetzt auf Grund von § 51 G.G. als unerheblich betrachtet werden, ob ein vermögensrechtliches Interesse des anfechtenden Genossen verletzt wird. Der anfechtende Genosse hat also weder nachzuweisen, daß ihm durch die Ausführung des fraglichen Beschlusses

1) Vgl. unten S. 73.

2) Hier und im folgenden sollen unter „Gesetz“ stets nachgiebige Gesetzesvorschriften verstanden werden.

ein vermögensrechtlicher Nachteil drohe noch kann ihm eingewendet werden, daß er an der Anfechtung des Beschlusses kein Interesse habe [1]).

Ebenso ist es auf die Anfechtung ohne Einfluß, ob der Beschluß für die Genossenschaft Schaden bringen kann. Ein Beschluß der Generalversammlung kann daher nicht deshalb angefochten werden, weil seine Ausführung die Genossenschaft eventuell ruiniert. Andererseits kann aber auch die Genossenschaft auf die erfolgte Anfechtung hin nicht entgegnen, daß der Beschluß der Genossenschaft Nutzen bringe [2]). Denn der Genosse hat ein Recht darauf, zu verlangen, daß die für die Genossenschaft nützlichen Maßnahmen in gesetzmäßiger Weise bezw. im Rahmen des Statuts vorgenommen werden. Der gesetz- oder statutenwidrige Beschluß kann nicht dadurch, daß er für die Genossenschaft nützlich oder sittlich oder sozial geboten ist, für zulässig erachtet werden [3]).

Erforderlich ist endlich nicht, daß das Zustandekommen des Generalversammlungsbeschlusses auf der Verletzung beruhe; wohl aber wird das Anfechtungsrecht dann hinfällig, wenn nachweisbar auch bei Beobachtung von Gesetz und Statut der Beschluß in derselben Weise gefaßt worden wäre [4]).

---

1) Vgl. Staub Anm. 2 zu § 271.

2) R.G. 3, 126; Holdheim 13, 166; Bolze VI Nr. 644 O.L.G. VIII, 386.

3) R.G. 40, 35.

4) Vgl. unten S. 69.

Zweiter Teil.

Die Natur des Anfechtungsrechtes.

Das Nächstliegende ist, daß derjenige Genosse sein Anfechtungsrecht geltend macht, der durch die Gesetzes- oder Statutenverletzung betroffen wird. Dem entsprach die erste Entwickelungsstufe des Anfechtungsrechtes. Dem Genossen standen nach dem Gesetze vom Jahre 1868 hinsichtlich der Geschäftsführung nur die Mitgliedschaftsrechte zu, d. h. die Rechte, welche in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern, d. h. in der Generalversammlung, auszuüben waren.

Allmählich entwickelten sich aber weitere Rechte der Mitglieder. In der allgemeinen Begründung zu dem Aktiengesetze vom Jahre 1884 war ausgeführt worden, daß die den Gesellschaftern zustehenden Mitgliedschaftsrechte nicht mehr als ausreichend zum Schutze der Mitglieder erschienen, es seien neben diesen Mitgliedschaftsrechten noch eine Reihe von Rechten für die Mitglieder notwendig, die sich von jenen dadurch unterscheiden, daß sie unabhängig von dem Willen der übrigen Mitglieder ausgeübt und daher auch nicht durch Generalversammlungsbeschlüsse beschränkt noch bedingt sein können.

Diese Rechte werden gewöhnlich in zwei Gattungen eingeteilt, in die sogenannten eigentlichen

Sonderrechte [1]) und in die Individualrechte [2]), welch' letztere besser als Mitverwaltungsrechte bezeichnet werden [3]).

Solange man nun in der Praxis [4]) davon ausging, daß der einzelne Genosse nur dann ein gesetz- und statutenwidriges Vorgehen der Generalversammlung vereiteln könne, wenn es in seine eigene Vermögenssphäre eingriff, wenn also der Genosse ein vermögensrechtliches Interesse an der Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses hatte, mußte man das Anfechtungsrecht als ein Sonderrecht des Genossen auffassen, das mit dem vertragswidrigen Vorgehen der Generalversammlung dem Genossen gegenüber zur Entstehung kam [5]). Nur der betroffene Genosse konnte hiernach gegen die Genossenschaft zu eigenem Vorteile vorgehen und nur ihm gegenüber wirkte auch die Durchführung oder Abweisung der Anfechtungsklage, die sich lediglich als Schadensersatzklage darstellte [6]).

---

1) Auf eine Betrachtung der Sonderrechte kann hier nicht eingegangen werden.

2) Vgl. Begründung zum Gesetz von 1884; Birkenbihl-Maurer S. 227, Parisius-Crüger S. 334.

3) Vgl. Ring 466. Die Bezeichnung „Mitverwaltungsrechte" muß gerade mit Rücksicht darauf, daß die Genossen hier als Träger und Vertreter des Gesamtwillens der Mitglieder auftreten, als die bei weitem treffendere angesehen werden (vgl. auch R.G. in J.W. 1897 S. 112).

4) R.O.H.G. 9, 273; 17, 109; 22, 274; 25, 310; R.G. 3, 126; 7, 72; 15, 100.

5) Im Gegensatze zu den sonstigen Sonderrechten, die entweder aus Vertrag oder wie die Rechte nach §§ 48, 73 G.G. aus der Mitgliedschaft abzuleiten sind.

6) Vgl. Bachmann S. 128, 131, 136; Ring S. 457; Endemann, Handbuch des Handelsgesetzbuches S. 567.

Obwohl nun der Entwurf des Gesetzes vom 18. Juli 1884 ausdrücklich auf das bereits in der Praxis vorhandene Anfechtungsrecht Bezug nimmt, so hat doch dieses Recht durch die Novelle einen ganz anderen Charakter bekommen. Dadurch nämlich, daß das in der Praxis geforderte Vermögensinteresse des einzelnen Genossen in Wegfall kam, machte der Genosse das Anfechtungsrecht nicht mehr nur zu seinem eigenen Vorteile geltend, sondern um der Gesellschaft willen verlangte er, daß der Gesellschaftswille sich entsprechend dem Gesetze und Statute betätige [1]). Da dieses aber auch der Wille der Genossenschaft bei ihrer Gründung und der Aufstellung des Statutes war, so faßte man den Genossen bezw. den Gesellschafter bei der Durchführung der Anfechtung als Träger und Vertreter [2]) des Gesamtwillens der Genossenschaft bezw. der Gesellschaft auf [3]).

Der Genosse will durch die Anfechtung die durch die Majorität der Generalversammlung entgleiste Verwaltung der Genossenschaft durch Gerichtszwang in die Bahnen einer verfassungsmäßigen Willensbildung der Generalversammlung zurückführen [4]).

---

1) Daß diese Auffassung auch schon vor der Novelle vertreten war, zeigt die Reichsoberhandelsgerichtsentscheidung Bd. 23, 275.

2) Obwohl die meisten Kommentare eine Vertreterschaft annehmen, weisen Gierke, Genossenschaftstheorie S. 261, 165 fg., 683 und Lehmann, Recht der Akt. Bd. 2. S 215 mit Recht darauf hin, daß mangels gesetzlicher Bestimmung die Genossenschaft nur durch ihre verfassungsmäßig berufene Organe vertreten werden können.

3) Vgl. oben S. 12 Anm. 2.

4) Vgl. R.G. in J.W. 1897 S. 112 Nr. 28.

Das Anfechtungsrecht ist daher nach den neueren Bestimmungen nicht mehr allein dem Genossen gegeben, sondern auch dem Vorstande sowie den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, deren Aufgabe ja in ordnungsmäßiger Verwaltung und Leitung der Genossenschaft liegt.

Hiernach charakterisiert sich aber das Anfechtungsrecht nicht mehr als ein Sonderrecht des Genossen, sondern als ein Individual- oder Mitverwaltungsrecht [1]).

Liegt es bei normaler Leitung und Verwaltung den Organen der Genossenschaft ob, die Rechte der Genossenschaft wahrzunehmen, so kann bei Verletzungen von Gesetz oder Statut der Genosse, ohne auf die durch seine Mitgliedschaft gegebene anteilige Mitwirkung in der Generalversammlung angewiesen zu sein, selbständig und unabhängig von der Generalversammlung dem idealen Willen der Genossenschaft Geltung verschaffen [2]).

Daß der anfechtende Genosse wie auch die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die ja event. aus den §§ 34 Abs. 2, 41 Abs. 2 G.G. schadensersatzpflichtig sind, auch persönliche Interessen bei der Anfechtung verfolgen, wird meist der Fall sein; doch kann dies den Charakter des Anfechtungsrechtes nicht beeinflussen.

---

1) Vgl. O.L.G. XII, 436; Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 418.

2) Vgl. Parisius-Crüger S. 334.

Dritter Teil.

Die Form der Anfechtung.

Wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat einer Genossenschaft seine Pflicht vernachlässigt oder seine Befugnisse überschreitet, so ist die Generalversammlung, der Prinzipal der Genossenschaft, der Ort, wo diese Organe zur Verantwortung gezogen werden.

Dieser Vorgang spielt sich für die Außenwelt unbemerkbar im intimen Kreise der Genossenschaft ab, die hier die einschneidensten Maßnahmen, wie die Absetzung ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, treffen kann.

Anders, wenn die Generalversammlung selbst die ihr gesetzten Grenzen überschreitet.

Da die Generalversammlung für die Genossenschaft das oberste Organ bildet, so ist innerhalb der Genossenschaft keine Möglichkeit gegeben, gegen ihre Beschlüsse vorzugehen[1]). Man hat aber, um die internen Angelegenheiten der Genossenschaft nicht vor die Öffentlichkeit ziehen zu müssen[2]), vielfach daran gedacht, über die Generalversammlung ein Schiedsgericht[3]) zu stellen, das, vielleicht dem

1) Vgl. Sicherer S. 213 und R.G. 55, 326; D.J.Z. 1903 S. 549.

2) Insbesondere da jede Anfechtung das Ansehen der Genossenschaft schädigt.

3) Natürlich nicht die Generalversammlung selbst, die ja sonst Richter in eigener Sache sein würde (vgl. R.G. 51, 91; D.J.Z. 8. 549).

Revisorenverbande entnommen, das rechtliche Zustandekommen der Generalversammlung und ihrer Beschlüsse prüfen und event. ungültige Beschlüsse als solche kennzeichnen und anfechtbare umstoßen sollte. Es findet sich auch nirgends im Gesetze ein Anhalt dafür, daß ein derartiges Schiedsgericht nicht möglich wäre. Der § 51 G.G. gibt nur einen Weg an, wie ihn jeder Genosse einschlagen kann, aber nicht muß, falls das Statut noch einen anderen Weg zuläßt.

Hat sich der Genosse mit Rücksicht auf eine entsprechende Statutenbestimmung an ein Schiedsgericht gewandt, so wird ihm allerdings meist durch den Fristablauf zur Klageerhebung das Anrufen des ordentlichen Gerichtes im Wege der Anfechtungsklage nicht mehr möglich sein. Dagegen kann die Genossenschaft in ihrem Statute sich nicht über das Gesetz insoweit hinwegsetzen, daß sie den vom Gesetz dem Genossen gegebenen Weg ausschließen und einen anderen Weg, also z. B. das Schiedsgericht, an seine Stelle setzen dürfte. Eine derartige Statutenbestimmung würde ohne weiteres nichtig sein.

Der Weg, den der § 51 G.G. dem Genossen zur Anfechtung gibt, ist das Anrufen der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt hat der Genossenschaft unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Lebens- und Handlungsfähigkeit zugesprochen. Sie erscheint deshalb auch als die geeignete Macht, die Genossenschaft in die ihr durch Gesetz und Statut gesteckten Schranken zurückzuweisen.

Dies kann auf verschiedene Weise geschehen.

Nicht zu erörtern sind hier die Fälle, wo das

Gericht selbständig gegen die Genossenschaft vorgehen kann [1]). Ebensowenig gehört hierher der Fall, wo der Registerrichter die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses in das Genossenschaftsregister ablehnt, da nach seiner Meinung der Beschluß zwingende Gesetzesbestimmungen verletzt [2]).

Bei anfechtbaren Beschlüssen handelt es sich nur darum, daß der Staat dem Anfechtenden auf dessen Anrufen hin seinen Rechtsschutz gewährt, nicht aber selbst die Initiative zur Beseitigung des fehlerhaften Beschlusses ergreift [3]).

Die von dem Gesetze gegebene Anfechtung vollzieht sich also in dem Anrufen der Staatsgewalt bezw. der gerichtlichen Organe auf Grund des jedem Untertane zustehenden Rechtsschutzanspruches [4]), d. h. im Wege einer Klage vor den ordentlichen Gerichten, deren Klaggrund die Widerrechtlichkeit des Beschlusses bildet [5]).

Die Anfechtung des Beschlusses gilt als erklärt, sobald die Klage ordnungsgemäß erhoben, d. h. zugestellt worden ist (§ 253 Z.P.O.). Ihr folgt die gerichtliche Prüfung ihrer Berechtigung in der für die Klagen festgelegten Form der Zivilprozeßordnung. Bis zu dem Spruche des Gerichts oder einer event. Einigung der Parteien bleibt der an-

1) Vgl. z. B. § 80 G.G.

2) Bei anfechtbaren Beschlüssen darf der Registerrichter die Eintragung nicht ablehnen, so lange nicht Klage erhoben ist (vgl. Bl.f.G. 1906 S. 241).

3) Anders in dem Entwurfe, in dem der Staatsanwalt auch ein Anfechtungsrecht haben sollte.

4) Sie ist also nicht mit der einseitigen Anfechtungserklärung des bürgerl. Gesetzbuches zu verwechseln.

5) Vgl. Lehmann, Lehrb. d. H.R. S. 418.

gefochtene Beschluß zunächst bestehen, d. h. er ist vorläufig gültig[1]) und kann daher auch zur Ausführung kommen. Da aber hierdurch die Anfechtung oftmals ganz illusorisch werden würde, muß man dem Anfechtenden auch das Recht zusprechen, im Wege einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 940fg.) die Ausführung des angefochtenen Beschlusses bis zu der Entscheidung des Gerichtes zu sistieren[2]). Event. kann durch eine einstweilige Verfügung auch die Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister gehindert werden; doch wird im Zweifel wohl der Registerrichter bei Kenntnis der Anfechtung die Eintragung während des Prozesses, falls die Begründung der Anfechtung nur einigermaßen glaubhaft erscheint, ablehnen, obwohl er an sich hierüber freie Entscheidung hat[3]) und jeder Genosse ein Recht auf die Ausführung des einmal gefaßten Beschlusses und dessen Eintragung in das Genossenschaftsregister besitzt.

Verschieden sind die Meinungen darüber, ob die Anfechtung auch durch eine Widerklage möglich ist, also wenn z. B. ein Genosse von der Genossenschaft auf Grund eines anfechtbaren Generalversammlungsbeschlusses verklagt worden ist. Diejenigen, die wie Staub Anm. 6 zu § 271, Makower I S. 625, Lehmann II S. 222 und Pinner S. 234 diese Annahme verneinen, stützen sich darauf, daß die im vorliegenden Falle klagende Genossenschaft in einem gewöhnlichen Prozesse gegen einen Genossen

1) Vgl. z. B. R.O.H.G. 23, 273fg.
2) Vgl. Staub Anm. 7 zu § 271.
3) Vgl. § 127 F.G.G.

anders vertreten wird, nämlich nur durch den Vorstand, als bei einem Anfechtungsprozesse. Das kann aber unmöglich die Widerklage gänzlich ausschließen. Denn nicht die Vertretung ist ja das Wesentliche, sondern derjenige, der vertreten wird. Dies ist aber in beiden Fällen die Genossenschaft. Es lassen deshalb auch Goldmann Anm. 1 zu § 271, Lehmann-Ring Nr. 15 und Parisius-Crüger S. 365 die Anfechtung im Wege einer Widerklage zu[1]), gebunden wie die Klage an die Vorschriften des § 51 G.G., insbesondere auch an die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes am Sitze der Genossenschaft[2]). Allerdings wird bei der Widerklage insofern eine Schwierigkeit vorliegen, als sie in gleicher Weise wie die Klage selbst zugestellt werden muß[3]) und daher nicht im Termine, wo event. die klagende Genossenschaft nur durch den Vorstand vertreten ist, erhoben werden kann. Praktisch ist dies aber kaum von Bedeutung, da die Widerklage normalerweise noch vor dem ersten Verhandlungstermine in der Klagbeantwortung angekündigt und mit dieser zugestellt werden wird, so daß im ersten Verhandlungstermine die Genossenschaft in der Voraussicht der Verhandlung über die Widerklage in der für die Anfechtungsprozesse nötigen Weise vertreten sein wird, die Erhebung im Termine aber auch, wenn Kläger nicht anwesend ist, möglich ist[4]).

1) Vgl. O.L.G. XIV, 361; R.G. 28, 408; Hergenhahn, Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft S. 141.

2) Vgl. Motive S. 297.

3) Vgl. unten S. 64.

4) Vgl. R.G. 28, 408.

Im Gegensatze zu der Widerklage ist die bloße Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses durch eine Einrede im Prozesse als ungenügend anzusehen. Diese Ansicht wird jetzt ziemlich einstimmig vertreten; sie gründet sich darauf, daß der § 51 G.G. die Anfechtung an ganz bestimmte Formen gebunden hat, die bei Gelegenheit einer Einrede nicht beobachtet werden können.

M. E. ist mit Staub Anm. 6 zu § 271 gegen Lehmann-Ring Nr. 15, Goldmann Anm. 9 zu § 271, Makower I 625 eine negatorische Feststellungsklage der Genossenschaft dahin, daß der Beschluß, gegen den ein Genosse Widerspruch erhoben hat, gültig ist, für unzulässig zu erklären. Staub weist mit Recht darauf hin, daß durch dieses Vorgreifen der Genossenschaft unzulässigerweise dem Genossen sein Recht, innerhalb der einmonatlichen Frist Material zur Begründung seines Widerspruches zu sammeln, entzogen würde und daß bei der schon kurz bemessenen Frist von einem Monate das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung nicht nur meistens, sondern immer fehlen wird.

Was die Anfechtungsklagen anlangt, so sind diese früher vielfach ihrer Natur nach für Feststellungsklagen im Sinne des § 256 Z.P.O. gehalten worden. Dies wurde darauf gegründet, daß durch das Gericht festgestellt werden sollte, ob der Generalversammlungsbeschluß ordnungsmäßig zustande gekommen war oder nicht.

Diese Ansicht ist jedoch bald als unhaltbar verworfen worden[1]) und das mit Recht. Eine Fest-

1) Vgl. Bachmann S. 128; Alexander S. 52; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 257.

stellungsklage ist nur dann möglich und ausreichend, wenn die Generalversammlung von einer unzuständigen Seite berufen war oder wenn der gefaßte Beschluß gegen zwingende Gesetzesbestimmungen oder gegen Sonderrechte verstößt [1]).

Um sich über die Natur der Anfechtungsklage das richtige Urteil zu bilden, ist es nötig, auf den der Klage zugrunde liegenden Rechtsschutzanspruch zurückzugreifen.

Die Genossenschaft hat durch ihr oberstes Organ gesprochen, ein Beschluß liegt vor, der jederzeit durch die Organe der Genossenschaft trotz event. erhobenen Widerspruches zur Ausführung gelangen kann. Da erhebt der Genosse die Anfechtungsklage. Will er damit nur festgestellt haben, daß der Beschluß nicht ordnungsmäßig zustande gekommen ist? Das würde ihm wenig nützen, da der angefochtene Beschluß ja nun einmal besteht. Der Anfechtende will vielmehr den Beschluß überhaupt beseitigen [2]). Er beansprucht deshalb von dem Gerichte nicht nur Feststellung der Anfechtbarkeit, sondern Umsturz, Beseitigung des Beschlusses. Meist wird freilich dem Genossen nicht nur an dem Umsturze des Beschlusses gelegen sein, sondern er wird an die Stelle des ungültigen Beschlusses einen neuen gesetzt wissen wollen [3]). Dazu kann ihm aber das Gericht nicht verhelfen, denn darin würde ein unzulässiges Eingreifen in die Willensbildung der Genossenschaft liegen [4]).

1) Vgl. Lehmann II S. 211.

2) Vgl. Lehmann II S. 211.

3) Vgl. Deutsche Wirtschaftszeitung 2. Jahrg. S. 1014.

4) Vgl. Holdheim 11, 247; R.G. 49, 144; Anders für die Aufstellung einer neuen Bilanz R.G. 64, 258.

Die Anfechtungsklage muß daher als eine Rechtsgestaltungsklage angesehen werden; denn durch das Urteil wird eine Rechtsänderung erzielt, nämlich die Nichtigkeit des bis dahin als gültig zu befolgenden Beschlusses [1]). Daß die Nichtigkeit nicht erst von dem Erlasse der Entscheidung des Gerichtes an wirkt, sondern auf die Fassung des Beschlusses zurückgreift, spricht nicht gegen diese Ansicht; denn ohne den Urteilsspruch hätte der Beschluß weiter bestanden und wäre nach Fristablauf unabänderlich bindend geworden.

1) Vgl. Gaupp-Stein 60 Vorbem. vor § 253.

Vierter Teil.

Die anfechtungsberechtigten Personen.

1. Der Genosse.

Legitimiert zur Erhebung der Anfechtungsklage ist in erster Linie der Genosse — wer Genosse ist, sagt das Genossenschaftsgesetz — und zwar jeder Genosse, auch derjenige, dem gegebenenfalls die Stimmberechtigung abging [1]), mag er in der Generalversammlung erschienen sein oder nicht. Dieses Recht kann ihm die Satzung nicht nehmen [2]). Wird seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft bestritten, so hat sie der anfechtende Genosse zu beweisen. Verliert er die Mitgliedschaft, so bedeutet das auch Verlust des Anfechtungsrechtes [3]).

Das Gesetz hat aber das Anfechtungsrecht des Genossen an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die als zwingende Vorschriften anzusehen und deren Beobachtung von amtswegen zu prüfen ist.

Das Gesetz scheidet zwischen dem Genossen, der in der Generalversammlung, in der der anzu-

1) Vgl. Lehmann, Lehrb. des H.R. S. 417 Anm. 6 und Seufferts Archiv 53 Nr. 28.

2) Vgl. Lehmann S. 297 im Archiv für bürgerl. Recht IX. Bd.

3) Vgl. Recht 4, 153.

fechtende Beschluß gefaßt worden ist, anwesend bezw. vertreten war, und demjenigen, der an dieser Generalversammlung nicht teilgenommen hat.

a) Der erschienene Genosse.

Erschienen ist der Genosse, der selbst in der Generalversammlung anwesend ist oder sich zulässigerweise durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt. Die Anwesenheit wird seine Aufführung in der Präsenzliste zur Folge haben, so daß man die in dieser Liste aufgeführten als die erschienenen Genossen ansehen kann[1]). Doch bringt das Protokollbuch keinen vollen Beweis. Der Genosse kann den Beweis erbringen, daß er, obwohl er in der Präsenzliste nicht aufgeführt ist, doch in der Generalversammlung anwesend war[2]). Eine derartige Unrichtigkeit der Liste kann insbesondere dann entstehen, wenn der Genosse erst im Laufe der Generalversammlung erschienen ist.

Der § 51 G.G. gibt dem erschienenen Genossen das Anfechtungsrecht nur, wenn er in der Generalversammlung seinen Widerspruch zu Protokoll erklärt hat[3]). Er muß also in der Generalversammlung selbst zum Ausdrucke bringen, daß er mit dem Vorgehen der Majorität nicht übereinstimme. Stimmt er nur gegen die Majorität, so ist dem Gesetze nicht genügt, da sein Widerspruch hierbei nicht deutlich zum Vorscheine kommt. Das Gesetz will deshalb den Widerspruch zu Protokoll erklärt wissen. Dies

1) Vgl. Lehmann S. 297 im Archiv für bürgerl. Recht IX. Bd.
2) Vgl. R.G. 8, 12.
3) Vgl. R.G. 20, S. 141; 22, 161.

kann aber nur bezwecken, daß die Ernstlichkeit des Widerspruches zum Ausdrucke kommen und allen Anwesenden deutlich vor Augen geführt werden soll. Tumultuarische Szenen mit Zwischenrufen wie „ich protestiere usw." sind rechtlich unbeachtlich. Der Protokollführer ist dabei als derjenige gedacht, der alle wichtigen Handlungen im Laufe der Generalversammlung genau zu verfolgen hat. Es ist deshalb auch seine Pflicht, den Widerspruch des Genossen in dem Protokolle zu vermerken. Unterläßt er dies, so kann daraus für den Genossen kein Nachteil hergeleitet werden [1]). Er wird hier nur den oft schweren Nachweis zu führen haben, daß sein Widerspruch tatsächlich ordnungsmäßig zum Ausdrucke gekommen ist, was in der Regel durch Vernehmung von Zeugen [2]) darzutun ist, falls das Protokollbuch den Widerspruch nicht bekundet.

Der Widerspruch kann sich einmal gegen die Art der Abhaltung der Generalversammlung überhaupt richten [3]). Dies wird dann der Fall sein, wenn z. B. durch Beschränkung der Diskussion eine sachgemäße Erörterung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände verhindert wird [4]) oder wenn ein Genosse nicht oder nicht ordnungsmäßig zu der Versammlung berufen worden ist, wenn die Frist des § 46 G.G. nicht gewahrt oder wenn der Zweck der Generalversammlung bezw. die Gegenstände, über die in der Generalversammlung Beschlüsse ge-

1) Vgl. R.G. 35, 293; 53, 291; Makower I S. 628; Staub Anm. 10 zu § 271; Pinner S. 235.

2) Vgl. unten S. 69.

3) Vgl. z. B. R.G. 30, 51.

4) Vgl. R.G. 36, 25; Bauer 15, 50.

faßt werden sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind [1]). In diesen Fällen wird der Widerspruch ein genereller sein, der bei Beginn der Versammlung erhoben wird und sich gegen alle Beschlüsse richtet, die in dieser Versammlung gefaßt werden. Der Genosse würde also erklären: „Ich protestiere gegen die Gültigkeit der heutigen Generalversammlung“ [2]) oder auch: „Ich protestiere gegen alle heute zu fassenden Beschlüsse“ [3]). Dieser Erklärung kann er, damit deutlich aus ihr eine Rechtsverwahrung zu entnehmen ist, noch hinzufügen: „und werde mein Recht weiter verfolgen“ [4]).

1) Letzteres soll eine Überstürzung in der Beschlußfassung vermeiden und dem Genossen eine genügende Vorbereitung ermöglichen (Protokolle S. 1067 fg.). Man hielt es schon bei der Beratung des alten H.G.B. für bedenklich, „zuzulassen, daß ohne alle Vorbereitung des Vorstandes und der Aktionäre von einzelnen Mitgliedern oder von solchen, die im Stillen eine Maßregel verabredet hätten, die wichtigsten Dinge zur Sprache gebracht und der Beschlußfassung unterstellt würden“. Der Genosse kann daher schon bei nicht gehöriger Ankündigung der Tagesordnung den gefaßten Beschluß anfechten (O.L.G. 14, 352), darf aber bei Anwesenheit in der Generalversammlung weder selbst zugestimmt noch Widerspruch zu erheben unterlassen haben (O.L.G. 16, 120). Die in der Literatur hervorgetretene Ansicht, daß Beschlüsse über Anträge außerhalb der angekündigten Tagesordnung nicht bloß nach Maßgabe des § 51 G.G. anfechtbar, sondern ungültig seien (Goldmann Anm. 8 zu § 256; Staub Anm. 5 ebenda, Holdheim 4, 188), verstößt m. E. gegen die klare Vorschrift des § 51 G.G. Abs. 2, wo gerade die Verletzung der Vorschriften über die Ankündigung der Tagesordnung als Grund der Anfechtungsklage festgesetzt ist (Behrend § 123 Art. 32; Esser § 256 Art. 6; Lehmann § 271 Nr. 10, § 273 Nr. 8; Makower § 256 IV, § 273 Vb; Pinner § 256 III.

2) Vgl. R.G. 36, 24/25.

3) Vgl. R.G. 30, 51.

4) Motive II 157; R.G. 35, 293; Staub Anm. 10 zu § 271; Pinner S. 235; Makower I S. 628.

Bei einem derartigen generellen Widerspruche hat das Reichsgericht auch einen allgemeinen Anfechtungsgrund fordern zu müssen gemeint. Obwohl, wie schon hervorgehoben, ein solcher meistens vorliegen wird, kann nicht etwa ein allgemeiner Widerspruch gegen sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung dem Genossen das Anfechtungsrecht gegen einen aus einer besonderen Verletzung einer Gesetzes- oder Statutenvorschrift hervorgegangenen Beschluß nehmen. Denn das Reichsgericht hat Bd. 20 S. 141 selbst ausgesprochen, daß der Genosse seinen Widerspruch zunächst überhaupt nicht zu begründen braucht, aber selbst wenn er dies getan hat, innerhalb der einmonatlichen Frist mit seinen Anfechtungsgründen beliebig wechseln und seine Klage auf neue Gründe stützen kann[1]).

Außer einem allgemeinen Widerspruche kann der Genosse gegen jeden einzelnen Beschluß Widerspruch erheben. Es wird hier nicht genügen, daß er auf Grund seines Mitgliedschaftsrechtes in der Diskussion nur gegen den zur Debatte gestellten Antrag spricht. Er muß vielmehr auch hier seinen Widerspruch in Gestalt einer deutlichen Erklärung zum Ausdrucke bringen[2]). Im Einklang mit R.G. 20, 141 muß diese Erklärung bereits vor der Beschlußfassung als wirksam zugelassen werden. Es ist daher, wenn gegen den zur Abstimmung gebrachten Antrag Widerspruch erklärt ist, nicht nötig, diesen nach der Bekanntgabe der stattgefundenen Abstimmung zu wiederholen[3]). Dagegen muß man, wenn

1) Vgl. Staub Anm. 10 zu § 271.
2) Vgl. z. B. R.G. 53, 291.
3) Anders Hans.G.Z. 22, 117.

der Genosse trotz seines Widerspruches gegen den Antrag bei der erfolgten Abstimmung für diesen gestimmt hat, annehmen, daß er seinen Widerspruch nun fallen gelassen hat. Er hätte sich zum mindesten zur Wahrung seines Anfechtungsrechtes der Abstimmung enthalten müssen. Nur wenn ein Sonderrecht verletzt ist, kann er trotz seiner Stimmenabgabe für den Beschluß diesen anfechten [1]).

Die Regel wird sein, daß der Genosse zunächst das Resultat der Abstimmung abwartet und dann von seinem Widerspruchsrechte Gebrauch macht [2]). Auch hier wird man dem Genossen, der für den Beschluß gestimmt hat, die Wirksamkeit seines Widerspruches versagen müssen. Das Reichsgericht hat Band 33 Seite 91 die Wirksamkeit des Widerspruches sogar von dem künftigen Verhalten des Genossen abhängig gemacht, indem es einen Aktionär, der 10 Aktien besaß und der, nachdem die Generalversammlung die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen hatte, sich mit 5 Aktien an dieser Gesellschaft beteiligte, nicht mehr für berechtigt hielt, den ergangenen Beschluß auf Umwandlung anzufechten.

Streitig ist die Frage, bis zu welcher Zeit die Erklärung des Widerspruches zu erfolgen hat. Aus dem Wortlaute des Gesetzes geht hervor, daß der Widerspruch in der Generalversammlung zu erklären ist. Man muß daher m. E. den Widerspruch von der Eröffnung der Generalversammlung bis zu deren Schließung zulassen [3]). Es spricht allerdings das

1) Vgl. R.G. 62, 303; Bl.f.G. 1906 S. 283.
2) Vgl. z. B. R.G. 22, 161; 53, 292.
3) Vgl. Holdheim 14, 244.

praktische Bedürfnis dafür, wenn z. B. Esser § 271 Anm. 3 den Widerspruch nur so lange zulassen will, bis zu einem neuen Punkte der Tagesordnung übergegangen wird. Aus dem Gesetze läßt sich aber keine Begründung dafür finden, daß dem Genossen, nachdem über verschiedene andere Punkte schon abgestimmt worden ist, das Widerspruchsrecht gegen einen zuvor in derselben Generalversammlung gefaßten Beschluß versagt werden sollte.

Hängen mehrere Beschlüsse miteinander zusammen, oder resultiert einer aus dem anderen, so genügt es, wenn der Genosse gegen den ersten Beschluß Widerspruch erhebt; dieser wirkt dann zugleich für die anderen Beschlüsse [1]).

b) Der nichterschienene Genosse.

Ist der Genosse trotz ordnungsmäßiger Berufung aus freien Stücken der Generalversammlung fern geblieben, so wird präsumiert, daß er den in der Generalversammlung zu fassenden Beschlüssen vorn vornherein zustimmt [2]). Diese Präsumtion würde logischerweise nur dann gelten können, wenn die Beschlüsse in rechtmäßiger Weise zustande kommen.

Das Gesetz hat aber, selbst wenn ein Beschluß Gesetz oder Statut verletzt, dem nichterschienenen Genossen als solchem das Anfechtungsrecht versagt. Da es dem ordnungsmäßig Geladenen freistand, an der Generalversammlung teilzunehmen, wird sein Interesse an der Geschäftsführung nicht

1) R.G. 64, 258.
2) Vgl. Motive S. 296.

so hoch eingeschätzt, daß ihm ein Anfechtungsrecht gegen die gefaßten Beschlüsse gegeben werden müßte [1]).

Der § 51 G.G. gibt dem nichterschienenen Genossen nur dann ein Anfechtungsrecht, wenn sein Ausbleiben unverschuldet ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Genosse zu der Generalversammlung nicht ordnungsmäßig geladen oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt ist. Selbst wenn der Genosse von der Tagung der Generalversammlung unter der Hand Kenntnis erlangt, braucht er auf eine ordnungswidrige Berufung hin nicht in der Generalversammlung zu erscheinen, um dort sein Anfechtungsrecht geltend zu machen [2]). Erscheint er aber trotzdem, so kann man daraus noch keinen Verzicht auf die Verletzung ersehen, da er diese ja auch in der Generalversammlung rügen kann [3]). Doch werden nur erhebliche Fehler von Bedeutung sein [4]) und können auch diese durch eine rechtzeitige zweite Berufung behoben werden [5]).

Das Verschulden der Genossenschaft kann aber auch darin bestehen, daß dem Genossen der Zutritt zu der Generalversammlung nicht möglich gewesen ist. Die Praxis spricht hier von einem „behinderten“

---

1) Daß der nicht erschienene Genosse eine Feststellungsklage gegen die Beschlüsse, die zwingende Gesetzesvorschriften verletzen, erheben kann, ist aus dem S. 38 Gesagten zu folgern.

2) Vgl. Staub § 271 Anm. 11; Lehmann-Ring Nr. 10.

3) Vgl. R.G. in J.W. 1898, 462 [6]).

4) Vgl. R.G. 34, 113.

5) Vgl. Bolze IV Nr. 808.

6) Vgl. jedoch S. 17.

Genossen[1]). Behindert kann der Genosse aus verschiedenen Gründen sein. Es kann ihm einmal der Zutritt zu dem Versammlungslokale verweigert worden sein. Die Genossenschaft kann zwar verlangen, daß der Genosse, der an der Generalversammlung teilnehmen will, sich als Mitglied ausweist. Desgleichen braucht ein Vertreter nur nach Prüfung seiner Vertretungsmacht zugelassen zu werden. Die Entscheidung über die Zulassung liegt dem Vorsitzenden event. der Generalversammlung ob. Wird ein Genosse widerrechtlich nicht zugelassen oder widerrechtlich aus der Versammlung ausgeschlossen, so haben sowohl er wie die anwesenden Genossen die Möglichkeit der Anfechtung aller in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse[2]). Dabei ist der Fall nicht einzurechnen, wo ein Genosse wegen Ungebühr in Ausübung der Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden des Versammlungslokales verwiesen wird, da hier der Genosse an der Behinderung selbst die Schuld trägt. Der Genosse verliert das Anfechtungsrecht aber auch dann, wenn er freiwillig das Versammlungslokal wieder verläßt, sei es auch infolge Krankheit usw.[3]).

Der Genosse kann endlich auch dadurch an seiner Teilnahme an der Generalversammlung gehindert worden sein, daß er wegen Überfüllung des Versammlungslokales keinen Zutritt mehr erhielt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat allerdings das einberufende Organ dafür zu sorgen, daß die

1) Vgl. Parisius-Crüger S. 364.

2) Vgl. R.G. 40, 80.

3) Vgl. Mitteilung über den allgemeinen Genossenschaftstag zu Berlin S. 76.

Versammlung in einem Lokale stattfindet, wo alle Genossen Zutritt haben können. Mit dem großen Umfange der Genossenschaften und der zunehmenden Genossenzahl in den einzelnen Genossenschaften ist aber die Möglichkeit gegeben, daß an einem Orte kein Lokal von der Größe zu finden ist, daß alle Mitglieder darin Platz haben können. In diesem Falle, der von dem Gesetze nicht berücksichtigt ist, wird man billigerweise annehmen müssen, daß das einberufende Organ dann seiner Pflicht genügt, wenn es nach bestem Wissen für die Abhaltung der Generalversammlung das geeignetste Lokal auswählt [1]).

2. Der Vorstand.

Neben den Genossen ist der Vorstand als Organ der Genossenschaft zur Anfechtung berechtigt. Es widerstreitet dies eigentlich der Stellung des Vorstandes zu der Generalversammlung. Denn der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und der Genossenschaft gegenüber zu deren Ausführung verpflichtet [2]). Die Gebundenheit kann jedoch nur soweit gehen, als die Beschlüsse sich innerhalb von Gesetz und Statut halten. Dem Vorstande, der nach § 34 G.G. die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat, kann nicht zugemutet werden, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse auszuführen. Dies ist auch auf

---

1) Vgl. Bl.f.G. 1898 S. 137, 209; 1900 S. 97, 241; Mitteilungen über den allgemeinen Genossenschaftstag zu Neustadt 1898.

2) Vgl. z. B. R.O.H.G. XI, 119.

Grund von § 33 des Gesetzes vom Jahre 1868 in den Motiven anerkannt worden.

Der Vorstand hat daher ein Anfechtungsrecht, das von demjenigen des Genossen verschieden ist und das sich auf seine Verantwortlichkeit als handelndes Organ der Genossenschaft gründet. Sein Anfechtungsrecht ist nicht an die für den Genossen geltenden Beschränkungen gebunden und wird dem Vorstande auch nicht dadurch genommen, daß seine Mitglieder für den anfechtbaren Beschluß gestimmt haben [1]). Die Mitglieder des Vorstandes würden sich event. sogar strafbar machen, wenn seitens des Vorstandes bei Kenntnis der Anfechtbarkeit des Beschlusses die Anfechtung unterlassen würde (vgl. § 146 G.G.).

Durch dieses Anfechtungsrecht kann der Vorstand die sonst für ihn bestehende Kollision seiner Verpflichtungen gegenüber dem Gesetz und Statut auf der einen und gegenüber den Generalversammlungsbeschlüssen auf der anderen Seite vermeiden. Der Vorstand nimmt dabei das Interesse der Genossenschaft wahr, ohne im Namen der Genossen aufzutreten. Denn er kämpft formell gegen die Genossenschaft, die in einem solchen Falle von dem Aufsichtsrate allein vertreten wird [2]).

Befindet sich die Genossenschaft in Liquidation, so wird das an sich dem Vorstande zustehende Anfechtungsrecht von den Liquidatoren ausgeübt (vgl. §§ 89, 51 G.G.).

---

1) Vgl. Z.H.R. 43, 324.

2) Vgl. Staub Anm. 14 zu § 271; Pinner § 271 Anm. III, 2; Lehmann-Ring Nr. 14.

3. Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates.

Im Gegensatze zu dem Vorstande als Genossenschaftsorgan kann auch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes oder[1]) des Aufsichtsrates einen Generalversammlungsbeschluß anfechten, sofern dieser eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates strafbar und der Genossenschaft gegenüber haftbar machen. Daß dies der Fall ist, hat das anfechtende Mitglied im Bestreitungsfalle zu beweisen.

Auch hier ist das Anfechtungsrecht nicht an die Beschränkungen wie bei demjenigen des Genossen gebunden und auch eine Stimmenabgabe für den Beschluß schadet den Mitgliedern nicht.

Klagt ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, so ruht während des Anfechtungsprozesses seine Vertretungsmacht für die Genossenschaft.

Dem Aufsichtsrate als solchen ist ein Anfechtungsrecht nicht gegeben worden, obwohl auch ihn die Verantwortlichkeit für die Ausführung der gesetz- und statutenwidrigen Beschlüsse trifft (vgl. § 41 G.G.).

Nur die Mitglieder des Aufsichtsrates können als solche durch Anfechtung des fehlerhaften Beschlusses dessen Ausführung hindern[2]). Selbst wenn alle Aufsichtsratmitglieder gemeinsam die Anfechtung durchführen, so würde dies noch keine Anfechtung des Aufsichtsrates als Organ der Genossenschaft bedeuten.

---

1) Das Gesetz sagt unrichtigerweise „und".

2) Vgl. oben S. 51.

Desgleichen wurde das nach dem Regierungsentwurfe dem Staatsanwalte gegebene Anfechtungsrecht durch die Kommission abgelehnt, um soweit irgendmöglich ein Eingreifen des Staates in die Selbstverwaltung der Genossenschaft zu vermeiden.

Da der Verlust der Mitgliedschaft dem Genossen das Anfechtungsrecht nimmt[1]), so würde an sich der Genosse, der durch einen Beschluß von seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist, nicht mehr im Stande sein, diesen Beschluß anzufechten. Denn der Beschluß ist, wie oben bereits ausgeführt ist, zunächst rechtswirksam gültig und bleibt die Ausschließung des Genossen vorläufig bestehen. Trotzdem nimmt die Praxis einstimmig an, daß der ausgeschlossene Genosse[2]), der ja gegen seine unrechtmäßige Ausschließung im gewöhnlichen Klagewege vorgehen kann[3]), auch Anfechtungsklage gegen den Ausschließungsbeschluß zu erheben berechtigt ist[4]).

In gleicher Weise wird auch die Anfechtung des abgesetzten Vorstandes und der Liquidatoren gegen den Beschluß der Absetzung anerkannt[5]).

Bei dem Ausscheiden eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Genossenschaftsorgane nehmen dagegen Staub Anm. 15 zu § 271, Makower I S. 631 und Lehmann-Ring Nr. 14 ein Er-

---

1) Vgl. jedoch R.G. 66, 134; R.G. in J.W. 1907 S. 490; Bl.f.G. 1907 S. 470.

2) Nicht aber der freiwillig ausgeschiedene Genosse.

3) Vgl. oben S. 22 unter b und unten S. 60.

4) Vgl. O.L.G. XVI, 108; R.G. 51, 89; 57, 154; 68, 93; R.G. in J.W. 1908 S. 350; Holdheim 1906 S. 170; 1908 S. 150; Bl.f.G. 1906 S. 241; anders früher z. B. O.L.G. IV, 480.

5) Vgl. z. B. R.G. 34, 110.

löschen des Anfechtungsrechtes an[1]). M. E. wird das Erlöschen der Haftbarkeit der Mitglieder dieser Organe den Verlust des Anfechtungsrechtes nach sich ziehen müssen.

Neben allen diesen Personen kann sich jeder Genosse an dem Anfechtungsprozesse persönlich beteiligen. Nach § 66 Z.P.O. steht ihm das Recht zu, sich als Nebenintervenient einer der Parteien anzuschließen[2]), da die Entscheidung des Rechtsstreites auch für und gegen ihn Recht schafft[3]). Er braucht zu seiner Zulassung lediglich seine Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft glaubhaft zu machen[4]).

1) Anderer Meinung Goldmann Anm. 27 zu § 271.
2) Vgl. Bauer 9, 63; Z.H.R. 58, 315.
3) Vgl. unten S. 73.
4) Vgl. z. B. O.L.G. XI, 33.

Fünfter Teil.

Der Anfechtungsgegner.

Der anzufechtende Beschluß ist zustande gekommen durch die Majorität der in der Generalversammlung anwesenden Genossen. Diese haben durch ihre Abstimmung das Anfechtungsrecht begründet und sie hat man auch früher als Anfechtungsgegner ansehen wollen. Allein die Stimmenmehrheit der Generalversammlung bringt ja nur den Willen der Genossenschaft selbst zum Ausdrucke. Deshalb ist folgerichtig die Anfechtung gegen die Genossenschaft zu richten und die Generalversammlung nur als Organ der Genossenschaft anzusehen, in der sich die Willensbildung vollzieht[1]).

Aus prozessualen Gründen, nämlich um ihr Auftreten als Zeugen zu verhindern, hat man allerdings vielfach zugleich mit der Genossenschaft die Urheber des anfechtbaren Beschlusses, das sind die dominierenden Genossen, verklagt[2]). Durch die Aktiennovelle vom Jahre 1884 und das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 ist jetzt aber als Anfechtungsgegner lediglich die Aktiengesellschaft

1) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 616 fg.; Lehmann, Recht der Akt. II S. 154.

2) Vgl. Bauer 13. Jahrg. Nr. 12 S. 274.

bezw. die Genossenschaft bestimmt worden[1]) und muß es deshalb für unzulässig erklärt werden, die einzelnen Genossen, soweit sie für den Beschluß gestimmt haben, mit zu verklagen.

Da nach § 24 G.G. die Genossenschaft gerichtlich durch den Vorstand vertreten wird, so lautete der Regierungsentwurf des Genossenschaftsgesetzes hinsichtlich der Anfechtungsklage: „Die Klage ist gegen den Vorstand ..... zu richten."

In der Kommission wurde aber der Antrag dahin abgeändert, daß die Klage gegen die Genossenschaft selbst zu richten ist. Dies entspricht ja auch der Bestimmung des § 272 H.G.B.

Analog zu dem Aktienrechte wurde dann auch trotz vorläufiger, entgegenstehender Befürwortung der Kommission eine außerordentliche Vertretung der Genossenschaft in dem Anfechtungsprozesse durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt, die sich insbesondere auf die Ausführungen des Regierungsvertreters stützte, daß „es sich häufig um die Verantwortlichkeit des Vorstandes handeln werde, und der Aufsichtsrat an der Anfechtung und Beseitigung des Beschlusses der Generalversammlung ein Interesse haben könne".

Die Doppelvertretung der Genossenschaft hat allerdings ihre Nachteile und kann zu schwierigen Komplikationen führen (vgl. Parisius-Crüger S. 369). In welcher Weise sollen hier die Parteierklärungen abgegeben werden? Vorstand und Aufsichtsrat bilden ja selbst Kollegien[2]) und bringen jedes für

---

1) Vgl. § 272 H.G.B.; § 51 G.G.
2) Vgl. Alexander in Z.H.R. 40, 95 ff.

sich seine Willensmeinung zustande, die durchaus von der des anderen Kollegiums divergieren kann. Die Schwierigkeit der Sachlage wird sich insbesondere bei der Bestellung des Prozeßvertreters [1]) und bei der Eidesleistung zeigen [2]). Auch ein Rechtsmittel kann nur von beiden Organen gemeinsam eingelegt werden [3]). Am praktischsten wird sich bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Kollegien ein Ausweg darin bieten, daß Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als Nebenintervenienten der klagenden Partei beitreten, für den Fall daß sie von dem Rechte des Klägers überzeugt sind; sonst bleibt nur die Niederlegung des Amtes übrig.

Klagt der Vorstand als solcher selbst, so wird die Genossenschaft nur durch den Aufsichtsrat vertreten. Der Vorstand allein kann zu einer Vertretung der Genossenschaft im Anfechtungsprozesse m. E. nicht kommen, da dem Aufsichtsrate als solchem ein Anfechtungsrecht nicht zusteht [4]). Klagen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, so hat event. die Generalversammlung, wenn die Kollegien dadurch beschlußunfähig werden, die nötige prozessuale Vertretung der Genossenschaft zu bestimmen, oder es muß eine Zwangsvertretung durch Bestimmung des Gerichts herbeigeführt werden, wie dies auch bei Niederlegung der Ämter der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder Platz greift (vgl. § 29 B.G.B.).

---

1) Vgl. unten S. 67.

2) Vgl. unten S. 69.

3) Vgl. R.G. in J.W. 1907 S. 486.

4) Vgl. oben S. 51; anderer Meinung Staub Anm. 5 zu § 272, der, wenn die Aufsichtsratsmitglieder als solche klagen, die Genossenschaft durch den Vorstand vertreten wissen will.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Gesamtheit ihrer Mitglieder die Genossenschaft bei der Anfechtung zu vertreten. Es ist deshalb nach §§ 130 Z. 1, 253 Abs. 4 Z.P.O. erforderlich, daß die einzelnen Mitglieder dieser Kollegien in der Klage genannt werden[1]). Die Namhaftmachung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder braucht aber nicht in der Frist des § 51 zu erfolgen[2]). Da die Vorschrift der Benennung der Prozeßvertreter jedoch nur als Sollvorschrift angesehen wird[3]), so ist der Mangel dieser Angaben oder deren Unvollständigkeit zu einer Abweisung der Klage allein nicht genügend. Der Kläger kann vielmehr bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung diese Angaben berichtigen und ergänzen, was schon für den Fall, daß im Laufe des Prozesses Mitglieder aus dem Vorstande oder Aufsichtsrate ausscheiden, von Wichtigkeit ist.

Als Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sind in der Klage diejenigen anzugeben, die zur Zeit der Klagerhebung bezw. zum Schlusse der mündlichen Verhandlung tatsächlich bestellt und im Amte sind. Die Namen sind event. von dem Kläger aus dem Genossenschaftsregister festzustellen. Doch kann daraus, daß der Kläger in irrtümlicher An-

---

1) Unzulässig würde es sein, die Klage neben den Vorstande gegen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten, da dieser nicht Vertreter des Aufsichtsratskollegiums ist. Allerdings könnten die übrigen Aufsichtsratsmitglieder die Prozeßführung ihres Vorsitzenden genehmigen und so den Mangel beheben (vgl. R.G. in J.W. 1901 S. 482).

2) Vgl. O.L.G. V, 277; R.G. in J.W. 1901 S. 482.

3) Vgl. O.L.G. V, 277.

nahme trotz Nachforschung eine falsche, zum Beispiel zur Zeit nicht mehr bestehende Vertretung angegeben hat, kein Verschulden hergeleitet werden. Anders wenn z. B. der Kläger, falls der angefochtene Beschluß eine Neubesetzung des Vorstandes oder Aufsichtsrates bestimmt hat, noch die alten Mitglieder dieser Kollegien als Vertreter bezeichnet hat. Da die bloße Anfechtungserklärung durch die Klagerhebung den anfechtbaren Beschluß nicht schon umstößt, so hat dieser, wie schon mehrfach erwähnt, zunächst rechtswirksamen Bestand und haben die neugewählten Organe bis zur Aufhebung des Beschlusses die Genossenschaft zu vertreten [1]). Das gleiche gilt für den Bestand des anfechtbaren Auflösungsbeschlusses. Auch hier haben die Liquidatoren und der neue Aufsichtsrat während des Anfechtungsprozesses die Vertretung der Genossenschaft.

1) Vgl. R.G. in J.W. 1896 S. 662.

Sechster Teil.

Die Durchführung der Anfechtung.

1. Die prozessualen Voraussetzungen.

Die Durchführung der Klage vollzieht sich nach den allgemein gültigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Der § 51 G.G. hat aber mit Rücksicht auf die besondere Stellung, die das ergehende Urteil gegenüber allen Genossen einnimmt, noch eine Reihe Sonderbestimmungen getroffen, die meist zwingender Natur und von amtswegen zu berücksichtigen sind.

a) Der Gerichtsstand.

Um eine einheitliche Beurteilung der Frage des Rechtsbestandes des angefochtenen Beschlusses herbeizuführen, ist einmal für die Anfechtungsklage ein ausschließliches Forum bestimmt worden. Dies war ein notwendiges Erfordernis, um zu verhüten, daß mehrere Anfechtungsklagen gegen denselben Beschluß je nach der Höhe des Interesses des Anfechtenden teils vor dem Amtsgerichte, teils vor dem Landgerichte erhoben werden [1]).

---

1) Vgl. Motive S. 297.

Zuständig ist das Landgericht, in dessen Gerichtssprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat[1]) und event. die nach der Geschäftsverteilung maßgebende Kammer für Handelssachen (vgl. §§ 101 Nr. 3a, 102 G.V.G.).

Eine an einem anderen Gerichte erhobene Anfechtungsklage würde ab instantia abzuweisen sein. Es ist deshalb auch nur hier eine Anfechtungswiderklage möglich[2]). Als unzulässig muß es auch angesehen werden, etwa nach dem Genossenschaftsstatute oder auch erst vor Klagerhebung zwischen den Parteien eine andere Zuständigkeit zu vereinbaren (vgl. § 40 Abs. 2 Z.P.O.). Selbst wenn von der Genossenschaft auf die Klage hin der Mangel der Zuständigkeit nicht gerügt wird, kann daher aus dem Einlassen zur Sachverhandlung eine stillschweigende prorogatio fori nicht konstruiert werden.

Aus der Zuständigkeit des Landgerichtes folgt, daß für die Anfechtungsklage die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig ist (vgl. § 547 Nr. 2. Z.P.O.). Dies wird z. B. praktisch, wenn ein Genosse Klage wegen seines Ausschlusses aus der Genossenschaft erhebt. Der Genosse ist für diese Klage nicht an die Form des § 51 G.G. gebunden, „da das Recht der Zugehörigkeit zu der Genossenschaft ein Sonderrecht oder

---

1) Der Sitz der Genossenschaft ist im Statute zu bestimmen und als solcher nach der Anmeldung von dem Gerichte zu veröffentlichen (vgl. § 12 G.G.).

2) Vgl. oben S. 36fg.

doch eine Art von Sonderrecht ist“ [1]). Hält aber der Genosse die Form der Anfechtungsklage ein, so gewinnt er dadurch das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht [2]), das ihm sonst versagt ist [3]).

b) Die Anfechtungsfrist.

Für die Erhebung der Klage ist eine Frist von einem Monate gesetzt worden. Nach den Motiven zu dem Aktiengesetze vom Jahre 1884 erschien die kurze Befristung „unabweislich geboten, um die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder die Sistierung des Beschlusses zu befinden“.

Die Frist läuft vom Tage der Generalversammlung an und zwar a dato ad datum nach den Bestimmungen der §§ 186 fg. B.G.B. Auf die Kenntnis des Genossen von der Abhaltung der Generalversammlung oder der Fassung des Beschlusses kommt es nicht an, selbst wenn der Genosse nachweisen kann, daß er erst nachträglich von der stattgehabten Generalversammlung oder Beschlußfassung erfahren hat [4]). Die Frist ist eine Ausschlußfrist und keine Verjährung, auch keine Notfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen

---

1) Warneyer, Jahrb. der Entsch. Ergänzungsband 1908; vgl. R.O.H.G. 23 S. 382; Parisius-Crüger S. 415, 417; a. M. Alexander S. 57 fg.

2) Vgl. § 155 G.G.

3) Vgl. R.G. 51, 89; R.G. in J.W. 1908 S. 350.

4) Vgl. O.L.G. XIV, 352; R.G. in J.W. 1907 S. 490; R.G. 66, 128; a. M. Alexander S. 51 und Dr. Jessenberger, die eingetragene Genossenschaft, S. 56.

Stand ist unmöglich. Der Lauf der Frist wird auch durch die Gerichtsferien nicht beeinflußt.

Innerhalb dieser Frist muß die Anfechtungsklage erhoben, d. h. dem Vorstande und Aufsichtsrate zugestellt sein. Die Wahrung dieser Frist ist von amtswegen zu prüfen und im Falle ihrer Überschreitung die Klage ohne Sachprüfung abzuweisen. Sind mehrere Anfechtungsklagen eingereicht, aber nur eine innerhalb der Frist zugestellt worden, so kommt die Wahrung der Frist durch den einen Kläger allen zugute. Allerdings können die anderen Anfechtenden nicht mehr selbst als Kläger auftreten, sondern müssen sich dem Kläger, der die Frist zur Klagerhebung gewahrt hat, als Nebenintervenienten anschließen. Dieser kann sich nach der Klagerhebung aber nicht noch auf andere Anfechtungsgründe stützen, die vielleicht die anderen Genossen in ihren Klagen geltend machen wollten. Nur diejenigen Anfechtungsgründe, auf die noch innerhalb der Frist von einem Monate die Klage gestützt ist, kommen in dem Prozesse zur Verhandlung. Nach Ablauf der Frist kann selbst mit Einwilligung der Genossenschaft die Klage nicht mehr auf neue Gründe gestützt werden. Sie würde sonst ohne Prüfung dieser Gründe abzuweisen sein [1]).

Daß diese Frist auch von dem klagenden Vorstande eingehalten werden muß, geht schon aus dem Zwecke dieser Bestimmung hervor.

---

1) Vgl. R.G. 59, 104; Bauer 11, 102; Holdheim 13, 75; 14, 302; R.G. in J.W. 1903 S. 390; Recht 8, 23; D.J.Z. 8, 525; Seuff. Arch. 59, Nr. 60; Makower I S. 628; Staub Anm. 9 zu § 271; a. M. Lehmann-Ring Nr. 16.

c) Verbindung mehrerer Klagen.

Zur Einheitlichkeit der Aburteilung dient ferner die Vorschrift, daß mehrere Anfechtungsprozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden sind [1]). Während die Verbindung mehrerer Klagen sonst im freien Ermessen des Gerichtes liegt [2]), ist hier dem Gerichte ein Zwang auferlegt. Dabei sind die mehreren Kläger als notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 Z.P.O. anzusehen [3]).

Diese Vorschrift gilt aber nur, wenn derselbe Beschluß durch mehrere Klagen angefochten wird oder wenn es sich zwar um verschiedene Beschlüsse handelt, die aber in ein und derselben ordnungswidrig stattgehabten Generalversammlung zustande gekommen sind. Werden Generalversammlungsbeschlüsse, die überhaupt nichts miteinander zu tun haben, selbst wenn sie in derselben ordnungsmäßigen Generalversammlung gefaßt worden sind, angefochten, so steht einer getrennten Verhandlung und Entscheidung nichts im Wege.

Wird eine Anfechtungsklage bei Gericht eingereicht, so hat der Vorsitzende bei der Bestimmung des Termines zu beachten, daß der Termin nicht vor Ablauf der einmonatigen Frist angesetzt wird,

---

1) Dieselbe Verbindung wie auch die einmonatliche Frist findet sich im Genossenschaftsrechte auch bei den Anfechtungsklagen gegen die vorläufig vollstreckbar erklärte Berechnung im Konkurse der Genossenschaft (vgl. §§ 111, 112 G.G.). Diese Klage, die lediglich Feststellungsklage und deren Anfechtungsgegner der Konkursverwalter ist, hat mit der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen sonst nichts gemein.

2) Vgl. § 147 Z.P.O.

3) Vgl. R.G. 5, 354; 6, 416.

da noch weitere Anfechtungsklagen eingereicht werden können, die dann von dem Vorsitzenden ebenfalls auf den Termin der ersten Anfechtungsklage anzusetzen sind. Hierdurch wird indirekt dem Kläger Zeit gegeben, eventuell noch neue Anfechtungsgründe bis zum Ablaufe der Frist zu suchen und geltend zu machen.

d) Die Zustellung der Klage.

Nach der Terminbestimmung wird die Klage durch die Vermittelung des Gerichtsvollziehers zugestellt (vgl. 166 Z.P.O.). Die Zustellung hat an die Partei bezw. deren gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, also bei der beklagten Genossenschaft an den Vorstand und den Aufsichtsrat. Auf Grund von § 171 Abs. 3 Z.P.O. müßte man an sich die Zustellung der Klage an eines dieser Organe für ausreichend erachten. Die Gerichtspraxis hat sich aber im Vereine mit den maßgebenden Kommentaren auf den Standpunkt gestellt, daß „gerade mit der im § 51 gesetzlich angeordneten Doppelvertretung der Genossenschaft bezweckt worden sei, daß beide Organe im Anfechtungsprozesse zu Worte kommen sollen und dadurch Kollisionen zwischen einem von ihnen und den Anfechtenden ausgeschlossen werden“ [1]). Sie fordert daher eine Zustellung der Klage an beide Organe [2]). So hat z. B. der achte Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Dresden in seiner Entscheidung vom 20. März 1901 eine Anfechtungsklage, die nur

1) Vgl. Sächs. Arch. 1901 S. 523; D.J.Z. 1903 S. 147.

2) Vgl. z. B. R.G. 14, 142; R.G. in J.W. 1895 S. 602; Z.H.R. 43, 325; Lehmann, Lehrb. d. H.R. S. 418.

dem Vorstande und keinem einzigen Mitgliede des Aufsichtsrates zugestellt worden war, wegen dieses Mangels abgewiesen [1]).

Es muß aber nach § 171 Abs. 3 Z.P.O. als genügend angesehen werden, wenn die Klage mindestens je einem Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrates zugestellt worden ist [2]). Hinsichtlich der Zustellung an den Aufsichtsrat hat insbesondere der fünfte Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Dresden in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1902 auf Grund von § 171 Abs. 2 und 3 Z.P.O. nur die Zustellung der Klage an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates verlangt; diesem habe es obgelegen, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates im ordentlichen Geschäftswege von der Klagerhebung in Kenntnis zu setzen und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates über seine Beteiligung und Stellung im Prozesse herbeizuführen [3]). Eine Versäumung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates in seiner Pflicht der Mitteilung an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder kann dem Kläger nicht zum Nachteile gereichen.

Zuzustellen ist an diejenigen Mitglieder, die zur Zeit der Klagerhebung im Amte sind. Sind durch den anfechtbaren Beschluß neue Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, so ist an diese zuzustellen [4]). Für erstere kann die Zustellung nach § 183 Z.P.O. ordnungsmäßig im Ge-

1) Vgl. auch O.L.G. Colmar in D.J.Z. 1903 S. 456.

2) Z.g.A. 1897 S. 151; Staub Anm. 14 zu § 272; Parisius-Crüger S. 254.

3) Vgl. O.L.G. V, 277; Goldschmidt 40, 105 Nr. 7; D.J.Z. 1903 S. 147.

4) Vgl. R.G. in J.W. 1896 S. 662; 1898 S. 120.

schäftslokale der Genossenschaft erfolgen, während für letztere § 180 Z.P.O. Platz greift[1]). Wenn Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder klagen, so ist event. ein Prozeßpfleger nach § 57 Z.P.O. zu bestellen, dem die Klage dann zugestellt werden kann[2]).

Ist die Klage erhoben, so liegt es im Interesse der Genossenschaft, daß alle Genossen von der Klage Kenntnis erhalten, um event. einer der Parteien als Nebenintervenienten beitreten zu können. Der § 51 G.G. macht es deshalb dem Vorstande zur Pflicht, ohne Verzug die Klagerhebung wie auch den zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Der Vorstand kommt hierbei nicht als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft in dem Anfechtungsprozesse in Frage, sondern in seiner Eigenschaft als Vorstand überhaupt. Er hat daher die Bekanntmachungen zu erlassen auf Grund der §§ 24 fg. G.G., auch wenn er selbst in dem Anfechtungsprozesse als Kläger fungiert.

Werden mehrere Anfechtungsklagen gegen denselben Beschluß erhoben, so hat in jedem einzelnen Falle die Bekanntmachung zu erfolgen[3]). Diese kann in aller Kürze und ohne nähere Angaben von Gründen erfolgen.

Daraus, daß der Vorstand die Bekanntgabe unterläßt, kann ein Recht in dem Anfechtungsprozesse nicht hergeleitet werden. Wohl aber kann

---

1) Vgl. Parisius-Crüger S. 254.
2) Vgl. Staub Anm. 49 zu § 232.
3) Vgl. Parisius-Crüger S. 369.

das Gericht den Vorstand auf Grund von § 160 G.G. durch Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 Mark für den einzelnen Fall zur Ausführung dieser Verpflichtung anhalten.

Eine Verpflichtung des Vorstandes, den Verlauf des Prozesses, insbesondere die stattfindenden weiteren Termine zu veröffentlichen, besteht nicht[1]).

2. Die Verhandlung.

a) Die Anwaltsbestellung.

Da die Verhandlung vor dem Landgerichte nur durch bei diesem Gerichte zugelassene Rechtsanwälte geführt werden kann (vgl. § 78 Z.P.O.), so sind die Parteien gezwungen, sich einen Anwalt zu bestellen. Sind mehrere Kläger vorhanden, so kann jeder sich durch einen besonderen Anwalt vertreten lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten hat im Falle der erfolgreichen Durchführung der Klage die Genossenschaft zu tragen.

Die Genossenschaft ihrerseits kann sich wohl auch durch mehrere Rechtsanwälte in dem Anfechtungsprozesse vertreten lassen, doch besteht eine Notwendigkeit hierfür nicht und können bei Abweisung der Klage die durch eine doppelte Anwaltsbestellung entstandenen Mehrkosten von den abgewiesenen Klägern nicht erstattet verlangt werden. Es muß mit Staub Anm. 15 zu § 272, Pinner S. 239 u. a. entgegen der Ansicht des Reichsgerichtes Band 14 S. 142[2]) als unzulässig betrachtet werden,

1) Vgl. Staub Anm. 13 zu § 272; Parisius-Crüger S. 369.
2) Vgl. auch Makower I, S. 633.

daß Vorstand und Aufsichtsrat sich besondere Anwälte bestellen. Auch dadurch, daß die Verteidigung beider Kollegien auf verschiedener Basis beruhen kann, wird der Umstand nicht berührt, daß beide ja nur gemeinsame Vertreter der Genossenschaft sind. Wenn das Gesetz eine gemeinschaftliche Vertretung verlangt hat, so können nicht beide Kollegien gesondert die nötigen Prozeßhandlungen vornehmen. Der mit der Prozeßvertretung der Genossenschaft zu beauftragende Rechtsanwalt kann daher nur gemeinschaftlich von beiden Organen bestellt werden. Gegebenenfalls würde auf eine entsprechende Rüge des Gegners hin bei nicht gemeinschaftlicher Bestellung des Prozeßvertreters dieser vom Gerichte zurückzuweisen sein.

b) Die mündliche Verhandlung.

In der mündlichen Verhandlung liegt es zunächst dem Gerichte ob, die Voraussetzungen der Anfechtungsklage von amtswegen zu prüfen[1]). So insbesondere, ob die Klage vor dem zuständigen Gerichte erhoben und innerhalb der einmonatlichen Frist ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Liegt eines dieser Erfordernisse nicht vor, so hat das Gericht, ohne auf den angefochtenen Beschluß selbst einzugehen, die Klage abzuweisen.

Nach der gerichtlichen Prüfung der formellen Voraussetzungen hat der Kläger nunmehr die weiteren Voraussetzungen der Anfechtung zu beweisen. Der Kläger hat also den Beweis zu führen, daß ein Generalversammlungsbeschluß gefaßt worden ist,

1) Vgl. O.L.G. II, S. 227.

der gegen das Gesetz oder Statut verstößt bezw. daß die Generalversammlung, in der dieser Beschluß gefaßt worden ist, ordnungswidrig berufen war. Desgleichen muß er im Falle seiner Anwesenheit in der Generalversammlung für seine Widerspruchserklärung gegen den Beschluß den Beweis erbringen.

In welcher Weise der Kläger diesen Beweis führt, ist gleichgültig. Er ist z. B. für die Erklärung des Widerspruches nicht an die Aufzeichnungen des Generalversammlungsprotokolles gebunden. Er kann vielmehr durch Zeugen und sogar durch Parteieid gegen das Protokoll Beweis antreten [1]). Würde hier von den Vertretern der beklagten Genossenschaft ein Eid zu leisten sein, so würden zufolge der Doppelvertretung sowohl die Vorstands- als auch die Aufsichtsratsmitglieder zu schwören haben [2]). Auch jeden anderen Beweis können die Kläger durch jedes Beweismittel führen, selbst wenn dadurch die Interna einer geheimen Abstimmung an das Tageslicht gezogen werden [3]).

Bestreitet die Genossenschaft die Aktivlegitimation des Klägers, so hat dieser die Beweislast. Insbesondere hat der Genosse im Bestreitungsfalle seine Zugehörigkeit zu der Genossenschaft zu beweisen.

Hat der Kläger den Beweis seiner Behauptungen erbracht, so hat noch die Genossenschaft die Möglichkeit, ihrerseits nachzuweisen, daß die

---

1) A. M. O.L.G. X, 246.
2) Vgl. §§ 474, 472 Z.P.O.
3) Vgl. Staub Anm. 5 zu § 271.

erfolgte Verletzung von Gesetz oder Statut auf das Ergebnis der Beschlußfassung offensichtlich oder nachweisbar ohne Einfluß gewesen ist[1]). Es wird also bis zum Gegenbeweise angenommen, daß der gefaßte Beschluß durch die Verletzung beeinflußt worden ist. Daher muß auch die Genossenschaft ihren Beweis so führen, daß sie das Gericht davon überzeugt, daß die Verletzung unter allen Umständen ohne Einfluß gewesen ist[2]). Bei unberechtigtem Ausschlusse eines Genossen von der Generalversammlung oder von der Diskussion wird es ihr niemals möglich sein, diesen Beweis zu erbringen, da es sich ja nie ersehen läßt, in welcher Weise der ausgeschlossene Genosse event. durch sein Rede- und sein Antragsrecht auf die Mitglieder der Generalversammlung gewirkt haben würde[3]).

Es kann nicht etwa durch Übereinkunft der Parteien ein Tatbestand, der in Wirklichkeit nicht existiert, als vorliegend fingiert werden; denn das wäre Substituierung eines anderen als des vom Gesetze geforderten Tatbestandes. Vorstand und Aufsichtsrat können obwohl Vertreter der Genossenschaft nicht die Anfechtung trotz fehlender gesetzlicher Voraussetzungen gestatten, da der Genosse ein Recht auf die Ausführung der unanfechtbaren Beschlüsse hat.

---

1) Vgl. Bolze 17 Nr. 531, 23 Nr. 583; R.G. in J.W. 1894 S. 20, 1897 S. 12; dagegen Lehmann-Ring Nr. 3.

2) Vgl. Makower I, S. 627; Staub Anm. 4 zu § 271.

3) Vgl. R.G. 36, 25; Holdheim 12, 99.

3. Der Ausgang des Prozesses.

a) Die gütliche Beilegung.

Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes steht es den Parteien frei, durch gütliche Regelung sei es in- oder außerhalb des Prozesses die Entscheidung dem Gerichte wieder zu entziehen. Die Parteien werden hierzu meist dann greifen, wenn die Organe der Genossenschaft die Gesetzwidrigkeit des Generalversammlungsbeschlusses erkannt und in einer neu anberaumten Generalversammlung den alten Beschluß haben aufheben lassen, wodurch sich der Hauptanspruch der Anfechtungsklage erledigen und nur noch die Kostenfrage offen bleiben würde.

Die Beilegung des Rechtsstreites kann entweder durch Klagrücknahme[1]), zu der nach stattgehabter streitiger Verhandlung die beklagte Genossenschaft ihre Einwilligung geben muß, oder durch einen Prozeßvergleich erfolgen.

Die Klagrücknahme hat ohne weiteres zur Folge, daß nunmehr der fragliche Beschluß mangels einer Anfechtung gültig bleibt. Dies trifft aber nur dann zu, wenn sämtliche Kläger Klagrücknahme erklärt haben. Nimmt nur ein Kläger die Klage zurück oder einigt er sich sonst mit der beklagten Genossenschaft, so berührt das die anderen Kläger nicht.

---

1) Daß die Klagrücknahme selbst gegen eine Geldabfindung nicht gegen die guten Sitten verstößt, ist bei Bauer 12, 54 ausgeführt.

Die gütliche Einigung erfolgt lediglich zwischen den Klägern und der Genossenschaft bezw. deren Prozeßvertretern; ob letztere hierzu event. der Ermächtigung der Generalversammlung bedürfen, ist streitig. Die übrigen Genossen, selbst diejenigen, die sich als Nebenintervenienten dem Prozesse angeschlossen haben, stehen insofern außerhalb des Prozesses, als sie einer prozessualen Einigung nicht entgegen treten können, obwohl sie doch unmittelbar dadurch betroffen werden [1]).

b) Das Urteil.

Im Falle der Durchführung des Anfechtungsprozesses einschließlich etwaiger Rechtsmittel schließt dieser durch ein rechtskräftiges Urteil ab. Dieses kann entweder die Klage abweisen oder dem Klagantrage entsprechen.

Wird die Klage abgewiesen, so spricht das Gericht damit aus, daß der Klagantrag ungerechtfertigt war. Es weist also den Antrag auf Aufhebung bezw. Umsturz des gefaßten Generalversammlungsbeschlusses ab und hält damit indirekt den angefochtenen Beschluß, der ja trotz der Anfechtung zunächst weiter bestand, aufrecht. Die Klagabweisung hat hiernach eine rechtsbestärkende, konstitutive Wirkung. Das ändert aber nichts daran, daß die Klage an sich eine rechtsgestaltende ist; denn die Natur der Klage ist darnach zu beurteilen, was für eine Wirkung sie im Falle des erfolgreichen Durchdringens haben wird.

---

1) Vgl. R.G. 24, 428.

Ob die Klage aus formellen oder sachlichen Gründen abgewiesen wird, ist für die Wirkung des Urteils ohne Einfluß. Das abweisende Urteil ist aber nicht präjudiziell; die Generalversammlung kann nachträglich noch feststellen, daß der Beschluß doch ungültig war und diesen noch aufheben. Denn die in § 51 G.G. dem Vorstande und dem Genossen eingeräumte Befugnis der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses hat nichts gemein mit der Befugnis der Generalversammlung, gefaßte Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern [1]).

Wird dagegen dem Klagantrage entsprochen, so wird dadurch der fragliche Generalversammlungsbeschluß für ungültig erklärt. Die Wirkung dieser Ungültigkeit tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein [2]). Die Parteien können daher auch noch nach der Verkündung des Urteils den Rechtsstreit anderweit zur Erledigung bringen. Die Ungültigkeit wirkt zurück auf die Zeit, wo der Beschluß gefaßt worden ist.

Das Urteil schafft an sich nur Rechtskraft inter partes und hat auch hier bei Abweisung der Klage lediglich diese Wirkung. Durch die Ungültigkeitserklärung dagegen greift das Urteil in das Leben der Genossenschaft selbst ein und zwar durch eine Maßregel, die alle Genossen berührt. Das Gesetz hat deshalb die Wirkung des Urteils auf alle Genossen ausgedehnt.

Allerdings ist dieses Urteil lediglich von negativer Wirkung. Es wirft den Beschluß um, setzt

---

1) Vgl. R.G. 32, 91.
2) Vgl. R.G. 24, 429.

aber an seine Stelle keinen neuen. Das Gericht muß es der Genossenschaft überlassen, an die Stelle der ungültigen Beschlüsse nunmehr gültige zu setzen. Auch hinsichtlich der Anfechtung einer falschen Bilanz ist m. E. mit Staub Anm. 2 zu § 260 anzunehmen, daß das Gericht eine positive Festsetzung der richtigen Bilanz nicht treffen kann[1]).

Durch das Urteil werden zugleich die mit dem für nichtig erklärten Beschlusse zusammenhängenden Beschlüsse mitberührt; so wird z. B. durch den nichtigen Beschluß der Absetzung eines Vorstandsmitgliedes die erfolgte Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes ohne weiteres hinfällig.

In dem Urteile ist auch eine Entscheidung über die Prozeßkosten des Rechtsstreites zu treffen (vgl. § 308 Abs. 2 Z.P.O.).

Im Falle der Klagabweisung sind die Prozeßkosten den Klägern aufzuerlegen (vgl. §§ 91, 100, 101 Z.P.O.). Dasselbe gilt, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt oder nach Klagerhebung aus der Genossenschaft ausscheidet[2]). Auch wenn der Vorstand als solcher klagt, treffen ihn die Kosten des Prozesses, doch kann er möglicherweise, wenn er lediglich in berechtigter Ausübung seiner Vorstandspflicht die Anfechtung unternommen hat, die Kosten von der Genossenschaft erstattet verlangen[3]).

Dringen die Kläger ihrerseits mit dem Klaganspruche durch, so trifft die Kostenpflicht die Genossenschaft.

---

1) Vgl. R.G. 49, 144; a. M. R.G. 64, 258.
2) Vgl. Recht 4, 153; Bauer 14, 128.
3) Vgl. Staub Anm. 17 zu § 272.

Die Prozeßkosten richten sich im Anschlusse an das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen nach der Höhe, in welcher das Gericht den Wert des Streitgegenstandes, d. i. hier das Interesse des Klägers an dem Bestehen oder Nichtbestehen des Beschlusses festsetzt[1]). Es ist also allein das Interesse des Klägers maßgebend, das in jedem einzelnen Falle vom Gerichte zu erforschen und in Rechnung zu ziehen ist[2]).

War der angefochtene Beschluß bei dem Genossenschaftsregister[3]) zur Eintragung angemeldet oder sogar schon eingetragen worden, so hat der Vorstand das Urteil bei dem Genossenschaftsregister in der Form des § 157 G.G. einzureichen, eine Verpflichtung, die durch Ordnungsstrafen nach § 160 G.G. erzwungen werden kann. Die Einreichung hat nicht nur am Sitze der Genossenschaft, sondern auch bei dem Genossenschaftsregister der Zweigniederlassungen zu erfolgen (vgl. § 158 G.G.). Lautete das Urteil auf Klagabweisung, so steht der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister, falls diese noch nicht erfolgt ist, nichts mehr entgegen. Mit der Rechtskraft des Urteils würde auch eine einstweilige Verfügung, die die Eintragung hinderte, hinfällig.

Im Falle der Nichtigkeitserklärung verbietet sich die noch nicht erfolgte Eintragung von selbst.

---

1) Vgl. R.G. 24, 427 fg., R.G. in J.W. 1892 S. 461.

2) Vgl. Bl.f.G. 1905 S. 140; Gaupp-Stein Anm. 4 zu § 3 und die dort zitirten Entscheidungen.

3) Das Genossenschaftsregister führt derjenige Richter, der mit der Führung des Handelsregisters am Sitze der Genossenschaft beauftragt ist (vgl. § 10 G.G.).

War dagegen der Beschluß bereits eingetragen worden, so hat der Registerrichter nunmehr ohne dessen Prüfung die Ungültigkeitserklärung in der Rubrik II des Genossenschaftsregisters [1]) zu vermerken oder auch den Urteilstenor dortselbst einzutragen. Diese Eintragung, zu deren Vornahme der Registerrichter von amtswegen verpflichtet ist [2]), ist nach §§ 156, 51 G.G. zu veröffentlichen.

---

1) Vgl. § 3 der Verordnung des Königreichs Sachsen zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 betreffend, vom 14. August 1889.

2) Vgl. Holdheim 1894 S. 153.

Siebenter Teil.

Schadensersatzpflicht bei unbegründeter Anfechtung.

Während das Anfechtungsrecht auf der einen Seite dem Genossen einen Schutz bieten soll gegen das gesetzwidrige Vorgehen der Genossenschaft bezw. der Generalversammlung, bringt es auf der anderen Seite für die Genossenschaft eine große Gefahr mit sich. Auch wenn sich die Anfechtung später als unbegründet herausstellt, wird die Öffentlichkeit sich schon durch die bloße Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Genossenschaft beeinflussen lassen. Denn die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses drückt stets ein gewisses Mißtrauen des oder der Genossen gegen die Organe der Genossenschaft aus, wodurch das Ansehen der Genossenschaft ohne weiteres herabgesetzt wird.

Die öffentliche Meinung wird die Gründe der Anfechtung und deren Berechtigung nie prüfen. Ihr genügt die einfache Tatsache der Anfechtung. Nach dieser fällt sie ihr Urteil.

Wenn man also die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage überhaupt für geboten hielt, mußte man doch auch die Genossenschaft vor Anfechtungen schützen, die vom Kläger nicht, um sein Anfechtungsrecht zu wahren, sondern nur in böswilliger Absicht

erhoben werden. Der § 52 G.G. bestimmt deshalb analog dem § 273 Abs. 2 H.G.B., daß die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, der Genossenschaft für den durch die unbegründete Anfechtung des Beschlusses entstandenen Schaden solidarisch zu haften haben.

Zur Begründung dieser Schadensersatzpflicht sind hiernach mehrere Voraussetzungen erforderlich.

Die Anfechtung muß einmal unbegründet gewesen sein. Man hat darunter nur die materiell ungerechtfertigte Anfechtung zu verstehen, die durch das abweisende Sachurteil festgestellt wird. War die Anfechtungsklage nur aus formalen Gründen abgewiesen worden, z. B. wegen verspäteter Klagerhebung oder unrichtiger Zustellung der Klage, so wird zu der Berechtigung der Schadensforderung noch zu erörtern sein, ob die Anfechtung auch materiell unbegründet war[1]). Den Beweis hierfür hat die Genossenschaft zu erbringen. Das bloße Abweisungsurteil reicht sonach zur Rechtfertigung der Schadensersatzforderung nicht aus.

Der Schaden, der durch die Erhebung der Anfechtungsklage entstanden ist, muß die Genossenschaft betroffen haben. Die Genossenschaft muß also nachweisen, daß ihr ein Schaden und zwar infolge der Anfechtung entstanden ist. Die Genossenschaft allein ist zur Geltendmachung dieses Schadens im Prozesse, wo sie dann nur durch den Vorstand vertreten sein würde (vgl. § 24 G.G.), aktiv legitimiert.

1) Vgl. Lehmann-Ring Nr. 11; Staub Anm. 8 zu § 273. Goldmann Anm. 17 zu § 273 ist anderer Meinung.

Ist einem Genossen durch die Anfechtung ein Schaden entstanden, so kann dieser einen Ersatz des Schadens nach § 52 G.G. nicht verlangen. Ob event. aus sonstigen Rechtsgründen ein Schadensersatzanspruch des Genossen denkbar ist, z. B. nach § 824 B.G.B., ist Tatfrage [1]).

Schadensersatzpflichtig sind der oder die Kläger, also auch event. die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder Liquidatoren [2]). Diejenigen Genossen, die dem Anfechtungsprozesse nur als Nebenintervenienten beigetreten sind, trifft keine Ersatzpflicht, da sie nicht als Kläger im Sinne des Gesetzes anzusehen sind [3]).

Es haften aber nur diejenigen Kläger, denen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt. Diese Voraussetzung der Haftung wird im Falle eines Prozesses die Genossenschaft zu beweisen haben, doch steht dem anfechtenden Kläger der Gegenbeweis offen.

Wie weit der Begriff der böslichen Handlungsweise zu fassen ist, hat die Praxis mehrfach entschieden [4]). Es fällt hierunter neben dem Dolus auch der Grad der Fahrlässigkeit, wo der Handelnde zwar nicht direkt zu schaden beabsichtigt, aber sich der Unvermeidlichkeit oder doch der Möglichkeit der schädlichen Folgen seiner Handlungsweise bewußt ist, was man schlechthin mit „frevelhafter

1) Vgl. Makower I S. 641; Staub Anm. 11 zu § 273; dagegen Lehmann-Ring Nr. 11.

2) Vgl. Goldmann Anm. 19 zu § 273.

3) Vgl. Staub Anm. 10 zu § 273; Parisius-Crüger S. 371.

4) Vgl. R.O.H.G. 1, 158; 3, 109; 6, 430 ff.; 8, 326 und 429; 9, 302; 10, 218; 12, 282 und 430; 13, 319; 17, 301 und R.G. 1, 22 und 38; 7, 125 ff. u. s. f.

Leichtsinn“ (luxuria) bezeichnet[1]). Die bloße Fahrlässigkeit begründet keine Schadensersatzpflicht.

Darauf, ob die Anfechtung des Beschlusses für die Genossenschaft besonders zweckentsprechend oder sonst nützlich war, ist kein Gewicht zu legen, wie ebensowenig darauf, daß event. die Durchführung der Anfechtung das ganze Bestehen der Genossenschaft gefährdet hat.

Eventuell kann in der Erhebung der Anfechtungsklage auch eine verleumderische Beleidigung liegen (vgl. § 187 Str.G.B.). Würde im Falle einer siegreichen Durchführung dieser Beleidigungsklage der Genossenschaft eine Schadensbuße nach § 188 Str.G.B. zugesprochen werden, so würde damit das Recht der Entschädigung aus § 52 G.G. ausgeschlossen werden.

Daß durch diese Haftung der Kläger die tatsächliche Schädigung, die für die Genossenschaft in dem Sinken ihres Ansehens in der Öffentlichkeit besteht, nicht gehoben wird, liegt auf der Hand. Wollte man aber eine noch strengere Haftung der Kläger anordnen, so würde man damit indirekt das gewonnene Anfechtungsrecht überhaupt unterbinden, da jeder Genosse aus Furcht vor einer Haftung dann von der Geltendmachung des Anfechtungsrechtes ganz absehen und lieber dem ungesetzlichen und statutenwidrigen Beginnen der Generalversammlung seinen Lauf lassen würde. Es würde sodann der § 51 G.G. ein illusorisches Schutzmittel sein und nicht, wie doch die Absicht des Gesetzgebers ist, ein Machtmittel gegen eine gesetz- und statutenwidrige Unterdrückung der Minorität der Genossenschaft.

1) Vgl. Staub Anm. 13 zu § 273; Parisius-Crüger S. 371.